

Bundesgesetzblatt

1331

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 19. September 1957	Nr. 51
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
10. 9. 57	Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Viertes Zolländerungsgesetz)	1331
18. 9. 57	Neufassung des Bundesbeamtenengesetzes	1337
15. 9. 57	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr	1371
18. 9. 57	Einundsiebzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Obstzölle)	1376
17. 9. 57	Verordnung zur Änderung der Dritten, Vierten, Fünften, Siebenten, Neunten, Zehnten und Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz	1380
18. 9. 57	Verordnung über die einmalige Flugunfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes	1384
17. 9. 57	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	1386
12. 9. 57	Berichtigung zum Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957	1386

Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Viertes Zolländerungsgesetz).

Vom 10. September 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen der Seezollgrenze von der jeweiligen Strandlinie und die Seezollgrenze an den Flußmündungen zu bestimmen.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Oberfinanzpräsident“ durch „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Oberfinanzdirektion übertragen.“

3. In § 5 Abs. 2

a) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Durch Rechtsverordnung kann der Bundesminister der Finanzen den Umfang von Freihäfen ändern und Binnengewässer und Wege längs der Hoheitsgrenze (Absatz 1 Nr. 4) zu Zollausschlüssen erklären.“;

b) wird Satz 3 gestrichen.

4. In § 8 werden die Worte „durch Vernichten unter Zollaufsicht (§ 17),“ gestrichen und hinter „Untergang“ die Worte „und Vernichten“ eingefügt.

5. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungswege zugelassen werden können.“

6. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Oberfinanzpräsident“ durch „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Oberfinanzdirektion übertragen.“

7. In § 11 Abs. 1 treten an die Stelle des Satzes 2 folgende Sätze 2 und 3:

„Ausnahmen bestimmt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung. Er kann dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungswege zugelassen werden können.“

8. In § 12 Abs. 2

a) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung weitere Befreiungen zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Befreiungen auch im Verwaltungswege zugelassen werden können.“;

b) wird Satz 3 gestrichen.

9. In § 13 Abs. 1 treten an die Stelle des Satzes 2 folgende Sätze 2 und 3:

„Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Waren von der Gestellung zu befreien (§ 6 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1) und die näheren Einzelheiten zu

regeln. Er kann dabei die Ermächtigung für bestimmte Fälle auf die Oberfinanzdirektion übertragen und bestimmen, daß für einzelne Personen oder Betriebe die Befreiung im Verwaltungswege entzogen oder eingeschränkt werden kann."

10. In § 14 erhält

- a) die Überschrift folgenden Zusatz:

„, Verkehrsverbote“;

- b) Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Eingehende Schiffe, die noch nicht überholt sind, und ausgehende Schiffe, die bereits zum Ausgang abgefertigt sind, dürfen nicht mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung treten. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungswege zugelassen werden können.“

11. In § 16

- a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Zollgut darf nach näherer Bestimmung befördert, gelagert, veredelt oder verwendet werden. Zollagerung, Zollveredelung und Zollverwendung bedürfen einer besonderen Zulassung. Die nähere Bestimmung trifft der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.“;

- b) wird dem Absatz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Der Bundesminister der Finanzen kann allgemein durch Rechtsverordnung, in einzelnen Fällen auch im Verwaltungswege, eine weitergehende Behandlung des Zollguts in Lagern zulassen.“

12. In § 21

- a) werden in Absatz 1 Satz 1 hinter dem Wort „halten,“ die Worte „sich über seine Person auszuweisen,“ eingefügt;

- b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Erschwerung des Schmuggels durch Rechtsverordnung anordnen, daß Schiffe mit zollbaren Waren sich dem Strand oder Ufer nur bis auf bestimmte Entfernung nähern dürfen.“

13. In § 23

- a) wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Handel mit unverzolltem Schiffsbedarf darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamts betrieben werden; das Hauptzollamt kann die Erlaubnis versagen oder widerrufen, wenn der Betriebsinhaber oder in seinem Betriebe beschäftigte Personen wegen Steuerstraftaten oder Zuwiderhandlungen gegen die Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote rechtskräftig bestraft sind. Die Zollüberwachung dieses Handels regelt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung. Er kann dabei zur Verhinderung der Verkürzung von Zollein-

nahmen die Abgabe und den Bezug unverzollter Waren als Schiffsbedarf einschränken und für bestimmte Fälle untersagen.“;

- b) werden in dem bisherigen Absatz 2 die Worte „Der Oberfinanzpräsident kann“ ersetzt durch „Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung“;

- c) wird dem bisherigen Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung auf die Oberfinanzdirektion übertragen.“;

- d) wird der bisherige Absatz 2 als Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 als Absatz 4 bezeichnet;

- e) wird in dem bisherigen Absatz 3 die Zahl „2“ hinter „Absatz“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

14. In § 24

- a) werden in Absatz 1 die Worte „Der Oberfinanzpräsident kann“ ersetzt durch „Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung“;

- b) wird in Absatz 1 Nr. 1 in dem Klammerhinweis an Stelle von „Absatz 2“ „Abs. 3“ gesetzt;

- c) wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:
„Der Bundesminister der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Oberfinanzdirektion übertragen.“

15. In § 26

- a) werden in den Absätzen 1 und 3 die Worte „Der Oberfinanzpräsident kann“ jeweils ersetzt durch „Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung“;

- b) wird den Absätzen 1 und 3 jeweils folgender Satz angefügt:

„Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Oberfinanzdirektion übertragen.“;

- c) werden in Absatz 2 Satz 1 hinter dem Wort „halten,“ die Worte „sich über ihre Person auszuweisen,“ eingefügt.

16. In § 29 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Waren dürfen unbeschadet polizeilicher oder anderer Vorschriften ein-, aus- und umgeladen, gelagert, umgepackt, umgefüllt, geteilt, gesondert und jeder sonstigen bei einer Zollagerung zulässigen Behandlung unterworfen werden.“

17. In § 30

- a) erhält in Absatz 1 der Satz 1 folgende Fassung:

„Schiffe dürfen unbeschränkt gebaut, ausgebessert, ausgerüstet und abgewrackt werden.“;

- b) werden in Absatz 2 Satz 2 die Worte „Reichsminister der Finanzen“ ersetzt durch „Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung“.

18. In § 31 werden dem Absatz 3 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Zollüberwachung dieses Handels regelt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung. Er kann dabei zur Verhinderung der Verkürzung von Zolleinnahmen die Abgabe und den Bezug unverzollter Waren als Schiffsbedarf einschränken und für bestimmte Fälle untersagen.“

19. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Verkehrsbeschränkungen

Der Bundesminister der Finanzen kann in den nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossenen Landgebieten zur Sicherung des Warenverkehrs über die Zollgrenze und zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Zollausschlusses unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Zollgebiets und der ausgeschlossenen Landgebiete durch Rechtsverordnung die Beförderung, Lagerung, Veredelung und Verwendung von unverzollten Waren Beschränkungen unterwerfen und Betriebe, die gewerbsmäßig unverzollte Waren befördern, lagern, veredeln oder verwenden, unter Zollaufsicht stellen, insbesondere die Inhaber zur Buchführung verpflichten.“

20. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „Der Reichsminister der Finanzen kann“ ersetzt durch „Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung“.

21. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Verkehrsbeschränkungen

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Erschwerung des Schmuggels und zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Zollausschlusses durch Rechtsverordnung die Beförderung, Lagerung, Veredelung und Verwendung von unverzollten Waren auf der Insel Helgoland Beschränkungen unterwerfen und Betriebe in diesem Gebiet, die gewerbsmäßig unverzollte Waren befördern, lagern, veredeln oder verwenden, unter Zollaufsicht stellen, insbesondere die Inhaber zur Buchführung verpflichten.“

22. In § 39

- a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Aufbau der Zollverwaltung richtet sich nach dem Finanzverwaltungs-gesetz.“;

- b) wird in Absatz 2 der Satz 1 gestrichen;

- c) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Der Grenzabfertigungsdienst und der Grenzaufsichtsdienst bilden den Zollgrenzdienst. Zum Grenzaufsichtsdienst gehören

1. die Amtsträger der Zollaufsicht an der Grenze,
2. ihre Vorgesetzten, wenn sie im Zollgrenzbezirk dienstlich tätig sind,

3. die Amtsträger der Grenzzollstellen, Zollansageposten und des Zollfahndungsdienstes, wenn sie im Grenzaufsichtsdienst tätig werden.“

23. In § 40 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Reichsminister der Finanzen“ ersetzt durch „Bundesminister der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift“;

- b) in Absatz 1 Satz 2 hinter „kann“ die Worte „durch Verwaltungsvorschrift“ eingefügt;

- c) in Absatz 2 die Worte „Der Oberfinanzpräsident setzt“ ersetzt durch „Durch Verwaltungsvorschrift setzt die Oberfinanzdirektion“.

24. In § 51 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Wird wertzollbares Strandgut öffentlich versteigert, so gilt der Versteigerungserlös nach Abzug der darin enthaltenen Eingangsabgaben als Zollwert.“

25. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zollschild bemißt sich für Zollgut nach den Zollvorschriften, die im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung des gestellten und angemeldeten Zollguts zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr gelten. Für Zollgut, das während eines bestimmten Zeitraums im Jahr einem ermäßigten Zollsatz unterliegt und das im Anschluß an ein Zollanweisungsverfahren zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt wird, bemißt sich die Zollschild nach dem ermäßigten Zollsatz, wenn im Zeitpunkt des Antrags auf Zollanweisung der ermäßigte Zollsatz gegolten hat. Für ausfuhrzollbare Waren bemißt sich die Zollschild nach den Zollvorschriften, die im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung der gestellten und angemeldeten Waren zur Ausfuhr, zu einem Zollverkehr oder zum Zwischenauslandsverkehr gelten.“

26. In § 61 Abs. 2 werden die Worte „Reichsminister der Finanzen kann“ ersetzt durch „Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung“.

27. In § 62 Abs. 6 wird hinter „Bundesminister der Finanzen“ eingefügt „durch Rechtsverordnung“.

28. In § 64 Satz 2 werden die Worte „Reichsminister der Finanzen“ ersetzt durch „Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung“.

29. In § 65

- a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Zahlungsaufschub (Reichsabgabenordnung § 129) kann für Zölle nur auf längstens drei Monate gewährt werden.“;

- b) wird in Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils hinter „kann“ eingesetzt „durch Rechtsverordnung“ und in Satz 1 das Wort „Reichsminister“ ersetzt durch „Bundesminister“.

30. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zollbeträge von weniger als fünfzig Pfennig werden nicht, höhere Zollbeträge nur, soweit sie durch zehn teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Abweichungen hiervon bestimmen.“

31. In § 67 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Auf Antrag des Zollbeteiligten kann die Zollschuld für zum freien Verkehr abgefertigte Waren auf die Zollstelle des Wohn- oder Geschäftssitzes des Empfängers durch Zollschuld-Überweisungsschein überwiesen werden, wenn sich diese Zollstelle im Geltungsbereich des Zolltarifs (§ 108 Abs. 1) befindet und die Zollschuld mindestens 200 Deutsche Mark beträgt.“

32. In § 68 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungswege zugelassen werden können.“

33. In § 69 Abs. 1 werden die Worte „des Reichsministers der Finanzen“ gestrichen.

34. In § 69 Abs. 1 Nr. 10 werden die Worte „im Deutschen Reich“ ersetzt durch „in der Bundesrepublik Deutschland“.

35. Hinter § 69 Abs. 1 Nr. 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. von Liebesgaben, die an zugelassene Organisationen der freien Wohlfahrtspflege oder an Organe der öffentlichen Verwaltung zur unentgeltlichen Verteilung an Bedürftige eingehen, wenn die Liebesgaben dem angemessenen Bedarf entsprechend verteilt und von den Empfängern selbst oder in ihrem Haushalt oder Betrieb verwendet werden,“.

36. In § 69 Abs. 1 Nr. 17 wird der Beistrich am Schluß durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„von Büchern, Musiknoten und periodischen Druckschriften, die für Büchereien, Wissenschaftler oder Autoren oder zur Besprechung aus dem Zolldausland eingehen, unentgeltlich geliefert werden und nicht zum Verkauf bestimmt sind,“.

37. In § 69 Abs. 1 Nr. 24 a wird der Beistrich am Schluß durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„von technischen Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen technischen Inhalts und ähnlichen Unterlagen, die zur Erlangung oder Ausführung von Aufträgen oder zur Anmeldung von Patenten aus dem Zolldausland eingehen,“.

38. In § 69 Abs. 1 wird hinter Nummer 24 a folgende Nummer 24 b eingefügt:

„24 b. von Akten, Urkunden, Manuskripten und Korrekturbogen; von Photographien in Einzelsendungen, die nicht mehr als drei Abzüge je photographischer Aufnahme

enthalten; von gültigen Zahlungsmitteln; von Wertpapieren mit Ausnahme solcher, die auf deutsche Währung lauten, im Zolldausland gedruckt und zur Ausgabe im Geltungsbereich des Zolltarifs (§ 108 Abs. 1) bestimmt sind,“.

39. In § 69 Abs. 1 Nr. 25 wird der Beistrich am Schluß durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„von Reiseandenken und gleichartigen Reisegegenständen, soweit ihr Zollwert insgesamt 50 Deutsche Mark nicht übersteigt und es sich nicht um Nahrungs- und Genußmittel handelt,“.

40. § 69 Abs. 1 Nr. 31 erhält folgende Fassung:

„31. von Geschenken,

a) die an Bedürftige oder durch Brand oder andere außergewöhnliche Ereignisse in Not geratene natürliche Personen eingehen, wenn es sich um Lebensmittel oder um andere Waren einfacher Art handelt, die dem Bedarf des Empfängers entsprechen, von dem Empfänger selbst oder in seinem Haushalt verwendet werden, und wenn der Zollwert je Warensendung 200 Deutsche Mark nicht übersteigt,

b) die an natürliche durch Brand oder andere außergewöhnliche Ereignisse in Not geratene Personen eingehen, wenn die Waren zur Beseitigung des entstandenen Schadens bestimmt sind, von dem Empfänger selbst oder in seinem Haushalt, Betrieb oder Beruf verwendet werden und wenn der Zollwert je Warensendung 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

c) die innerhalb der Familie aus Anlaß von Festen üblich sind, wenn die Waren von Verwandten gerader Linie, Ehegatten oder Geschwistern mit Wohnsitz im Zolldausland eingehen, von dem Empfänger selbst oder in seinem Haushalt verwendet werden und wenn der Zollwert je Warensendung 200 Deutsche Mark nicht übersteigt,“.

41. § 69 Abs. 1 Nr. 36 erhält folgende Fassung:

„36. von Umschließungen, die mit den zugehörigen Waren in den freien Verkehr übergehen oder die sonst zum Verpacken von Zollgut dienen oder gedient haben, soweit nicht unangemessene Zollvorteile entstehen,“.

42. In § 69 Abs. 1 erhält Nummer 37 folgende Fassung:

„37. von Särgen mit Leichen, Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Blumen, Kränzen und ähnlichen Gegenständen zur Ausschmückung der Särge, Urnen und ihrer Beförderungsmittel; von aus dem Zolldausland eingehenden Gegenständen zum Ausbau, zur Erhaltung und Ausschmückung von Gräbern fremder Krieger; von aus dem Zolldausland eingehenden

Blumen, Kränzen und ähnlichen Gegenständen, die dort wohnende Personen aus Anlaß von Bestattungen oder Totengedenktagen gewidmet haben; von Sarg- oder Grabschmuck, der für im Inland wohnende Angehörige eines im Zollaussland Verstorbenen als Andenken eingeht."

43. § 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Nähere zur Durchführung der vorstehenden Zollbefreiungen bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung. Er kann die Zollbefreiungen gegenüber Staaten, die nicht Gegenrecht üben, oder wenn sie zur Umgehung des Zolls oder eines Einfuhrverbots mißbraucht werden können, durch Rechtsverordnung aufheben oder einschränken.“

44. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Ausfuhrzoll

(1) Ausfuhrzoll wird nach näherer Bestimmung nicht erhoben

1. von ausfuhrzollbaren Waren, die im freien Verkehr des Zollgebiets durch Veredelung von eingeführten nichteinfuhrzollbaren Waren unter Zollüberwachung gewonnen worden sind,
2. von ausfuhrzollbaren Waren, die im Vorgriff zur Erlangung der Zollbefreiung nach § 69 Abs. 1 Nr. 43 ausgeführt werden,
3. von ausfuhrzollbaren Umschließungen, die mit den darin enthaltenen nichtausfuhrzollbaren Waren des freien Verkehrs ausgeführt werden,
4. von ausfuhrzollbaren Erzeugnissen solcher Grundstücke, die durch die Zollgrenze von den zugehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden getrennt sind,
5. von Abfällen ausfuhrzollbarer Waren, die bei einer zugelassenen Ausbesserung im Zollaussland anfallen und im Zollaussland zurückbleiben,
6. mit besonderer Genehmigung von ausfuhrzollbaren Waren, die auf deutschen Seeschiffen, in einem Zollausschluß oder in einem Zollager verbraucht oder dauernd gebraucht werden sollen,
7. von ausfuhrzollbaren Waren, die von Behörden des Bundes oder der Länder in einem Strafverfahren auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen einer ausländischen Behörde ausgeliefert werden.

(2) Das Nähere zur Durchführung der vorstehenden Zollbefreiungen bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung. Er kann durch Rechtsverordnung die Zollbefreiungen aufheben oder einschränken, wenn sie zur Umgehung des Zolls oder eines Ausfuhrverbots mißbraucht werden können. Die Oberfinanzdirektion kann die Zollbefreiungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 im Verwaltungswege Personen entziehen, die wegen Steuerstraftaten

oder Zuwiderhandlungen gegen die Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote rechtskräftig bestraft sind.“

45. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zollstelle lehnt den Zollantrag ab, wenn Verbote oder Beschränkungen für den Warenverkehr die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Ware nicht zulassen oder wenn die Voraussetzungen für den beantragten Zollverkehr nicht vorliegen. Zollanträge, die die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit, den Amtsplatz und die Amtsstunden nicht beachten, können zurückgewiesen werden. Die Oberfinanzdirektion kann, soweit bei einer Grenzzollstelle nach den örtlichen Verhältnissen eine vorschriftsmäßige Abfertigung bestimmter Waren zum freien Verkehr nicht möglich ist, durch Verwaltungsvorschrift anordnen, daß Zollanträge auf Abfertigung dieser Waren zum freien Verkehr bei diesen Zollstellen zurückgewiesen werden.“

46. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Reichsminister der Finanzen“ ersetzt durch „Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung“.

47. § 76 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Erleichterungen zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Erleichterungen auch im Verwaltungswege zugelassen werden können.“

48. In § 77 werden die Worte „nach Bestimmung des Reichsministers der Finanzen“ ersetzt durch „, falls der Bundesminister der Finanzen dies durch Verwaltungsvorschrift bestimmt,“.

49. In § 80 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Zollbeschau umfaßt alle Teile der Warensendung. Sie kann auf Stichproben beschränkt werden. Werden Gattung und wertmäßige Beschaffenheit einer Ware probeweise ermittelt, so wird vermutet, daß der nichtgeprüfte Teil der Ware dem geprüften Teil entspricht.

(3) Die Warenmenge wird durch Wiegen, Messen oder Zählen ermittelt. Sie kann, wenn eine solche Ermittlung nicht möglich oder mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist oder wenn dadurch Nachteile für die Ware zu befürchten sind, aus Urkunden, insbesondere aus kaufmännischen Büchern und ihren Belegen, entnommen oder, wenn auch dies nicht möglich ist, geschätzt werden.“

50. In § 86 wird dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungswege zugelassen werden können.“

51. In § 89 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Reichsminister der Finanzen kann“ ersetzt durch „Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung“.

52. In § 92 werden die Worte „Reichsminister der Finanzen“ ersetzt durch „Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung“.

53. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

Die näheren Vorschriften über das auf die Zollveredelung und Zollverwendung unter Zollraumverschluß oder unter Zollbewachung anzuwendende Zollverfahren erläßt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

54. In § 101 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Für laufende Zollvormerkverkehre wird über das Zollgut eine Zollvormerkrechnung geführt (Zollrechnungsgut), für einmalige ein Zollvormerkschein oder eine diesem gleichstehende Urkunde ausgestellt. Der Bundesminister der Finanzen regelt die Art der Zollvormerkung für den Zollsicherungsverkehr (§ 16 Abs. 5) und bestimmt die Fälle, in denen der Zollanspruch formlos vorgemerkt wird, durch Rechtsverordnung.

(3) Die näheren Vorschriften über das Zollvormerkverfahren erläßt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung. Er kann dabei eine vorübergehende Entfernung des Zollguts aus dem unmittelbaren Besitz des Zollbeteiligten zulassen und anordnen, daß ein Zollvormerkverkehr nur bewilligt wird, wenn der Antragsteller vertrauenswürdig ist, kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führt, über geeignete Räume oder Plätze verfügt und wenn nach den Betriebsverhältnissen des Antragstellers ein Bedürfnis für den Zollvormerkverkehr besteht.“

55. In der Überschrift vor § 104 (1. Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr) werden hinter „Abfertigung“ die Worte „von Freigut“ eingefügt. Die Überschrift vor § 105 (2. Abfertigung von Freigut zum Zollverkehr) erhält folgende Fassung:

„2. Andere Abfertigungen von Freigut“.

56. In § 105 Abs. 1 wird hinter „Zollverkehr“ eingefügt „oder aus sonstigen Gründen zollamtlich“.

57. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Die Bundesregierung kann zur Abwehr gefährlicher Krankheiten oder sonstiger Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen den Warenverkehr über die Hoheitsgrenze oder über die Zollgrenze durch Rechtsverordnung vorübergehend verbieten oder Beschränkungen unterwerfen.“

58. In § 109 Abs. 1 wird am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Bestimmungen der zur Durchführung des Zollgesetzes erlassenen Verordnungen auch insoweit aufzuheben, als zu ihrem Erlaß im Zollgesetz keine Ermächtigung enthalten ist.“

59. Es werden ersetzt

- a) in § 27 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 2, § 69 Abs. 1 Nr. 11, 12, 16 (zweimal) und § 73 das Wort „Reichs“ durch „Bundes“;
- b) in § 5 Abs. 1 Nr. 2, in der Überschrift zu Abschnitt B Ziffer IV Nr. 2 im Ersten Teil (vor § 34) und in § 69 Abs. 1 Nr. 3 das Wort „Reichsgebiets“ durch „Hoheitsgebiets“;
- c) in § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4, in den Überschriften zu Abschnitt B Ziffer IV Nr. 2 und 3 im Ersten Teil (vor §§ 34 und 35), in §§ 35, 37 und 69 Abs. 1 Nr. 3 das Wort „Reichsgrenze“ durch „Hoheitsgrenze“;
- d) in § 5 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Reichsgesetzes“ durch „Gesetzes“;
- e) in § 15 Abs. 2, § 69 Abs. 1 Nr. 19, § 93 Abs. 1 Satz 2, §§ 95 und 97 das Wort „Reichsfinanzverwaltung“ durch „Zollverwaltung“;
- f) in § 13 Abs. 1, § 19 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3, §§ 22, 26 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 35 Satz 1 und § 37 das Wort „Zollgrenzschutzes“ durch „Grenzaufsichtsdienstes“;
- g) in der Überschrift zu § 19, in § 26 Abs. 1, in der Überschrift zu § 41 und in § 41 Abs. 1 und 2 das Wort „Zollgrenzschutz“ durch „Grenzaufsichtsdienst“;
- h) in § 43 Abs. 1 das Wort „Reichsminister“ durch „Bundesminister“;
- i) in § 63 die Worte „der Oberfinanzpräsident“ durch „die Oberfinanzdirektion“;
- k) in § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 das Wort „Reichsmark“ durch „Deutsche Mark“;
- l) in § 66 Abs. 1 das Wort „Reichsmark“ durch „Deutscher Mark“;
- m) die Überschrift zu Abschnitt C Ziffer I im Ersten Teil vor § 39 (I. Zollbehörden) durch „I. Zollverwaltung“.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Waren, die nicht zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, zur Abgeltung sämtlicher Eingangsabgaben (Zoll, Umsatzausgleichsteuer, Verbrauchsteuern) pauschalisierte Abgabensätze festzusetzen, die angewandt werden, wenn der Zollbeteiligte nicht Verzollung und Versteuerung nach den Maßstäben des Zollltarifs und der in Betracht kommenden Steuergesetze beantragt. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Eingangsabgaben, deren Aufkommen den Ländern zusteht.

Artikel 3

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Zollbefreiung nach § 69 Abs. 1 Nr. 31 Buchstabe a des Zollgesetzes für Geschenksendungen an Empfänger im Land Berlin auch ohne Nachweis der Bedürftigkeit des Empfängers gewährt wird.

(2) Die Verordnung über die Zollbehandlung von Geschenksendungen und Liebesgabensendungen aus dem Ausland vom 25. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 277) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 4

Die Gesetze der Freien Hansestadt Bremen „Änderung des Zollgesetzes“ vom 20. Dezember 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 252) und vom 25. April 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 72) werden aufgehoben.

Artikel 5

(1) Es wird eine Kleiderkasse als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, die den Namen „Zollkleiderkasse“ trägt.

(2) Die Zollkleiderkasse hat die Aufgabe, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamten der Zollverwaltung (Zollgesetz § 41 Abs. 2) mit einheitlicher, guter und preiswerter Dienstkleidung zu versorgen. Sie ist diesem Zweck entsprechend nach kaufmännischen Grundsätzen ohne Gewinnabsicht zu führen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen übt die Dienstaufsicht über die Zollkleiderkasse aus. Er wird ermächtigt, die Satzung der Zollkleiderkasse zu bestimmen und die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. September 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes.

Vom 18. September 1957.

Auf Grund des Artikels VI des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) wird nachstehend der vom 1. September 1957 an geltende Wortlaut des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) in der Fassung

des Artikels II des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980),

des Artikels 3 § 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45),

des Artikels 3 § 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88),

des Artikels 3 § 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533),

des § 139 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667),

des § 94 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785),

des § 62 Abs. 1 und des § 63 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) und

des Artikels III Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275)

bekanntgemacht.

Bonn, den 18. September 1957.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bundesbeamtengesetz (BBG).

in der Fassung vom 18. September 1957.

Übersicht

ABSCHNITT I:	§§				
Einleitende Vorschriften	1 bis	3			
ABSCHNITT II:					
Beamtenverhältnis					
1. Allgemeines	4, 5				
2. Ernennung	6 bis	14			
3. Laufbahnen	15 bis	25			
4. Versetzung und Abordnung	26, 27				
5. Beendigung des Beamtenverhältnisses					
a) Entlassung	28 bis	34			
b) Eintritt in den Ruhestand	35 bis	47			
c) Verlust der Beamtenrechte	48 bis	51			
ABSCHNITT III:					
Rechtliche Stellung der Beamten					
1. Pflichten					
a) Allgemeines	52 bis	57			
b) Diensteid	58				
c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	59, 60				
d) Amtsverschwiegenheit	61 bis	63			
e) Nebentätigkeit	64 bis	69			
f) Annahme von Belohnungen	70, 71				
g) Arbeitszeit	72, 73				
h) Wohnung	74, 75				
i) Dienstkleidung	76				
k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten					
aa) Bestrafung von Dienstvergehen	77				
bb) Haftung	78				
2. Rechte					
a) Fürsorge und Schutz	79 bis	80			
b) Amtsbezeichnung	81				
c) Dienst- und Versorgungsbezüge	82 bis	87a			
d) Reise- und Umzugskosten	88				
e) Urlaub	89				
f) Personalakten	90				
g) Vereinigungsfreiheit	91				
h) Dienstzeugnis	92				
3. Beamtenvertretung	93, 94				
ABSCHNITT IV:					
Personalverwaltung	95 bis	104			
ABSCHNITT V:					
Versorgung					
1. Arten der Versorgung	105				
2. Ruhegehalt	§§				
a) Allgemeines	106, 107				
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	108 bis	110			
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	111 bis	117			
d) Höhe des Ruhegehaltes	118, 119				
3. Unterhaltsbeitrag	120				
4. Hinterbliebenenversorgung					
a) Sterbemonat	121				
b) Sterbegeld	122				
c) Witwen- und Waisengeld	123 bis	132			
d) Bezüge bei Verschollenheit	133				
5. Unfallfürsorge					
a) Allgemeines	134, 135				
b) Unfallfürsorgeleistungen	136 bis	148			
c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge	149				
d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren	150				
e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	151				
6. Abfindung	152, 153				
7. Übergangsgeld	154				
8. Gemeinsame Vorschriften					
a) Zahlung der Versorgungsbezüge	155 bis	157			
b) Ruhen der Versorgungsbezüge	158, 159				
c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	160				
d) (weggefallen)					
e) Erlöschen der Versorgungsbezüge	162 bis	164			
f) Anzeigepflicht	165				
g) Geltungsbereich	166				
9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften	167, 169				
10. (weggefallen)					
ABSCHNITT VI:					
Beschwerdeweg und Rechtsschutz	171 bis	175			
ABSCHNITT VII:					
Beamte des Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichtes	176				
ABSCHNITT VIII:					
Ehrenbeamte	177				
ABSCHNITT IX:					
Übergangs- und Schlußvorschriften	178 bis	202			

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Einleitende Vorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Bundesbeamten, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt.

§ 2

(1) Bundesbeamter ist, wer zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) steht.

(2) Ein Beamter, der den Bund zum Dienstherrn hat, ist unmittelbarer Bundesbeamter. Ein Beamter, der eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn hat, ist mittelbarer Bundesbeamter.

§ 3

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung; ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige oberste Bundesbehörde die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

ABSCHNITT II

Beamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 5

(1) In das Beamtenverhältnis kann berufen werden

1. auf Lebenszeit, wer dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll,

2. auf Probe, wer zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat.

(2) Auf Widerruf kann in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer

1. den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst ableisten oder
2. nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll.

(3) Wer in das Beamtenverhältnis berufen wird, um Aufgaben im Sinne des § 4 ehrenamtlich wahrzunehmen, ist Ehrenbeamter.

(4) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Personen auf eine bestimmte Zeitdauer in das Beamtenverhältnis berufen werden können, bleiben unberührt.

2. Ernennung

§ 6

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 5 Abs. 1, 2 und 4),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Satz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(3) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Dienst nach der Bundesdisziplinarordnung.

(4) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

§ 7

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt oder
b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

(2) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 8

(1) Die Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Ihre Auslese ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

(2) Die Pflicht zur Stellenausschreibung gilt nicht für die Stellen der Staatssekretäre, Abteilungsleiter in den Bundesministerien und Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Über weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Bundespersonalausschuß.

§ 9

(1) Beamter auf Lebenszeit darf nur werden, wer

1. die in § 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
2. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. sich
 - a) als Laufbahnbewerber (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
 - b) als anderer Bewerber (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)
 in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach sechs Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

§ 10

(1) Der Bundespräsident ernennt die Beamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn (§ 2).

§ 11

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung kann jedoch von der sachlich zuständigen Behörde rückwirkend bestätigt werden.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 nicht ernannt werden durfte oder
2. entmündigt war oder
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

§ 12

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war.

§ 13

(1) In den Fällen des § 11 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, bei Nichtigkeit nach § 11 Abs. 1 erst dann, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen.

(2) In den Fällen des § 12 muß die Rücknahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grunde der Rücknahme Kenntnis

erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Beamte zu hören. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten zuzustellen.

§ 14

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 13 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 13 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

3. Laufbahnen

§ 15

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.

§ 16

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. ein Vorbereitungsdienst.

§ 17

Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr,
3. die Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst.

§ 18

Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. die Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst.

§ 19

(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule,
2. die Ablegung der ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Universitäts- oder Hochschulprüfung,
3. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
4. die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 werden für den allgemeinen Verwaltungsdienst die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften als gleichwertig anerkannt.

§ 20

(1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung (§§ 16 bis 19) nachzuweisen.

(2) Für Beamte besonderer Fachrichtungen kann von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung (§§ 16 bis 19) abgewichen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche berufliche Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

§ 21

Von anderen als Laufbahnbewerbern (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) darf ein bestimmter Vorbildungsgang nicht gefordert werden, sofern er nicht für alle Bewerber gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Befähigung dieser Bewerber ist durch den Bundespersonalausschuß oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festzustellen.

§ 22

(1) Art und Dauer der Probezeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) ist nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Die Dauer der Probezeit muß bei anderen als Laufbahnbewerbern (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) mindestens drei Jahre betragen; der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.

(3) Inwieweit auf die Probezeit eine innerhalb des öffentlichen Dienstes im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeit anzurechnen ist, bestimmen die Laufbahnvorschriften; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden.

§ 23

Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 Satz 2 vorzunehmen.

§ 24

Besoldungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden. Dies gilt auch für andere als Laufbahnbewerber. Über Ausnahmen entscheidet der Bundespersonalausschuß.

§ 25

Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen.

4. Versetzung und Abordnung

§ 26

(1) Der Beamte kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereiches seines Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes. Beim Wechsel der Verwaltung ist der Beamte zu hören.

(2) Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf gesetzlicher Vorschrift oder Verordnung der Bundesregierung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaues oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Er erhält sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf.

(3) Die Versetzung eines Beamten in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn (§ 2) ist nur mit Einverständnis des Beamten zulässig.

§ 27

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, übersteigt.

(2) Wird ein Beamter eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Beschäftigung in den Bundesdienst abgeordnet, finden für die Dauer der Abordnung die Vorschriften des Abschnittes III (ohne §§ 58, 81 bis 87a) entsprechende Anwendung; zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.

5. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Entlassung

§ 28

Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, oder

2. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

§ 29

(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 kann sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

§ 30

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

§ 31

(1) Der Beamte auf Probe kann ferner entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe (§ 11 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung) zur Folge hätte, oder
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder
3. Dienstunfähigkeit (§ 42), wenn der Beamte nicht nach § 46 in den Ruhestand versetzt wird, oder
4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaues der Beschäftigungsbehörde (§ 26 Abs. 2), wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

(2) Beamte auf Probe der in § 36 bezeichneten Art können jederzeit entlassen werden.

(3) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatsschluß,
von mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatsschluß,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(5) Erreicht ein Beamter auf Probe die Altersgrenze (§ 41 Abs. 1), so ist er mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

§ 32

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 31 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Beamtenverhältnis, soweit dies durch Gesetz oder allgemeine Verwaltungsanordnung bestimmt ist.

§ 33

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 10 Abs. 1 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, und tritt im Falle des § 28 Nr. 1 mit der Zustimmung, im übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 34

Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach § 81 Abs. 4 erteilt ist.

b) Eintritt in den Ruhestand

§ 35

Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften der §§ 36 bis 47. Sind die Voraussetzungen des § 106 nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

§ 36

(1) Der Bundespräsident kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre und Ministerialdirektoren,
2. sonstige Beamte des höheren Dienstes im auswärtigen Dienst von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,
3. Beamte des höheren Dienstes des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,
4. den Bundespressechef und dessen Vertreter,
5. den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht,

soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 37

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfalle ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 38

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5), so ermäßigen sich die Dienstbezüge für die Dauer des Zusammentreffens der Einkünfte um den Betrag dieses Einkommens.

§ 39

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 1 Satz 2) verbunden ist.

§ 40

Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 39).

§ 41

(1) Die Beamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfalle die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres hinaus. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Bundesregierung eine nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzte frühere Altersgrenze bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahr hinausschieben.

(3) Wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres die für die einzelne Beamtengruppe vorgesehene andere Altersgrenze. Ist der Beamte trotzdem ernannt worden, so ist er zu entlassen.

(4) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gilt mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 42

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 43

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 42 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines amtsärzt-

lichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 44

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 47 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. Sofern nicht die oberste Dienstbehörde den Beamten in den Ruhestand versetzt hat, entscheidet auf einen innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Wochen zu stellenden Antrag des Beamten oder seines Pflegers die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Versetzung in den Ruhestand aufrechterhalten wird.

§ 45

(1) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig geworden, so kann er, solange er das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden; §§ 39 und 40 gelten entsprechend. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten zulässig.

(2) Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrage zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.

§ 46

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 42) geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen; sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit diesem Minister auf andere Behörden übertragen.

(3) §§ 43 bis 45 finden entsprechende Anwendung.

§ 47

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 10 Abs. 1 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 37, 41 und 44 Abs. 5, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnittes V, in den Fällen des § 38 nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

c) Verlust der Beamtenrechte

§ 48

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet oder im Land Berlin

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

§ 49

Endet das Beamtenverhältnis nach § 48, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

§ 50

(1) Dem Bundespräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 48, 49) das Gnadenrecht zu. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 51 entsprechend.

§ 51

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 1 Satz 2); bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteiles, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem

Dienst erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(4) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

ABSCHNITT III

Rechtliche Stellung der Beamten

1. Pflichten

a) Allgemeines

§ 52

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volke, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 53

Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

§ 54

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 55

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

§ 56

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so

hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 57

Der Beamte muß aus seinem Amt ausscheiden, wenn er die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages annimmt. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

b) Diensteid

§ 58

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) In den Fällen, in denen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden; der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, daß er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

§ 59

(1) Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, zu deren Gunsten dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 60

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte soll vor Erlass des Verbotes gehört werden.

d) Amtsverschwiegenheit

§ 61

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorsetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorsetzte.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorsetzten oder des letzten Dienstvorsetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 62

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so hat der Dienstvorsetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(4) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 63

Auskünfte an die Presse erteilt der Vorstand der Behörde oder der von ihm bestimmte Beamte.

e) Nebentätigkeit

§ 64

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 65

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 64 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten oder andere dienstliche Interessen beeinträchtigen würde. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 66

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachter-tätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,

4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

(2) Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

§ 67

Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 68

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 69

Die zur Ausführung der §§ 64 bis 68 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
3. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Nebentätigkeiten der Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist.

f) Annahme von Belohnungen

§ 70

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

§ 71

Der Beamte darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Bundespräsidenten annehmen.

g) Arbeitszeit

§ 72

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit an Arbeitstagen beträgt grundsätzlich acht Stunden und darf wöchentlich im Durchschnitt achtundvierzig Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um acht Stunden.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden; im wöchentlichen Zeitraum dürfen sechzig Stunden nicht überschritten werden.

(4) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 73

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

h) Wohnung

§ 74

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 75

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

1) Dienstkleidung**§ 76**

Der Bundespräsident erläßt die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Er kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten**aa) Bestrafung von Dienstvergehen****§ 77**

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder
3. gegen § 61 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 70 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder
4. entgegen § 39 oder § 45 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.

(3) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Bundesdisziplinarordnung.

bb) Haftung**§ 78**

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

2. Rechte**a) Fürsorge und Schutz****§ 79**

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

§ 79a

Der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) erhält einen Unterhaltszuschuß. Der Unterhaltszuschuß beträgt mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten. Das Nähere regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 80

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Schwerbeschädigtenengesetzes auf schwerbeschädigte Beamte und Bewerber.

b) Amtsbezeichnung**§ 81**

(1) Der Bundespräsident setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 2) gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 1 Satz 2) an wie das bis-

herige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

c) Dienst- und Versorgungsbezüge

§ 82

Der Beamte erhält die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge vom Zeitpunkt der Ernennung (§ 10 Abs. 2) oder, sofern ihm die Planstelle zu einem früheren Zeitpunkt übertragen worden ist, von diesem Zeitpunkt an.

§ 83

(1) Die Dienstbezüge werden durch das Besoldungsgesetz geregelt.

(2) Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

(3) Hat der Beamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des Bundesministers der Finanzen nur aus einem Amt. Gehört eines der Ämter dem Landesdienst oder dem Dienst einer der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts an, so bestimmt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle das Amt, aus dem die Dienstbezüge zu zahlen sind.

(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) nach Beendigung einer Tätigkeit bei diesen Einrichtungen während einer Verwendung als Bundesbeamter (§ 2) abzuführen oder auf die Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Beamten beruhen.

§ 84

(1) Der Beamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie

pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 85

Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Abschnittes V.

§ 86

(1) Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen können nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

§ 87

(1) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 87 a

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

d) Reise- und Umzugskosten

§ 88

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

e) Urlaub**§ 89**

(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Bundesregierung regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.

(3) Zur Ausübung des Mandates eines Landtagsabgeordneten oder zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge zu gewähren.

f) Personalakten**§ 90**

Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten; dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung des Beamten ist zu seinen Personalakten zu nehmen.

g) Vereinigungsfreiheit**§ 91**

(1) Auf Grund der Vereinigungsfreiheit haben die Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kein Beamter darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

h) Dienstzeugnis**§ 92**

Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

3. Beamtenvertretung**§ 93**

Die Personalvertretung der Beamten wird durch Gesetz besonders geregelt.

§ 94

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

ABSCHNITT IV**Personalverwaltung****§ 95**

Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften wird ein Bundespersonalausschuß errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt.

§ 96

(1) Der Bundespersonalausschuß besteht aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender sowie die Leiter der Personalrechtsabteilungen der Bundesministerien des Innern und der Finanzen für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamtes. Die übrigen vier ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesminister des Innern und der Finanzen auf die Dauer von vier Jahren berufen, davon drei ordentliche Mitglieder sowie drei stellvertretende Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften.

(3) Sämtliche Mitglieder müssen Bundesbeamte sein. Die Vertreter der ständigen ordentlichen Mitglieder müssen der gleichen Behörde wie diese angehören.

§ 97

(1) Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Bundespersonalausschusses außer durch Zeitablauf (§ 96 Abs. 2) oder durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zugehörigkeit zur Behörde (§ 96 Abs. 3) nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Strafverfahren oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 60 findet keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemäßregelt noch benachteiligt werden.

§ 98

(1) Der Bundespersonalausschuß hat außer den in §§ 8, 21, 22, 24 und 41 vorgesehenen Entscheidungen folgende Aufgaben:

1. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamten mitzuwirken,
3. über die allgemeine Anerkennung von Prüfungen zu entscheiden,

4. zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,

5. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

(2) Die Bundesregierung kann dem Bundespersonalausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(3) Über die Durchführung der Aufgaben hat der Bundespersonalausschuß die Bundesregierung zu unterrichten.

§ 99

Der Bundespersonalausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 100

(1) Die Sitzungen des Bundespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Bundespersonalausschuß kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Beschwerdeführern und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des § 98 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 101

(1) Der Vorsitzende des Bundespersonalausschusses oder sein Vertreter leitet die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient er sich der für den Bundespersonalausschuß im Bundesministerium des Innern einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 102

(1) Der Bundespersonalausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Bundespersonalausschuß unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 103

(1) Beschlüsse des Bundespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, bekanntzumachen. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Bundespersonalausschuß eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 104

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bundespersonalausschusses führt im Auftrage der Bundesregierung der Bundesminister des Innern. Sie unterliegt den sich aus § 97 ergebenden Einschränkungen.

ABSCHNITT V

Versorgung

1. Arten der Versorgung

§ 105

Die Versorgung umfaßt

Ruhegehalt,
Unterhaltsbeitrag,
Hinterbliebenenversorgung,
Unfallfürsorge,
Abfindung,
Übergangsgeld.

2. Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 106

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder
3. nach § 36 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist oder nach § 41 Abs. 4 als dauernd in den Ruhestand versetzt gilt.

(2) Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder nach § 115 oder § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.

§ 107

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 108

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Ortszuschlag (§ 156 Abs. 1),
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 109

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 108 fest. Zeiten, in denen der Beamte in seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Jahresfrist einzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

§ 110

(1) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird für je sechs Dienstjahre seit der Anstellung höchstens eine Beförderung berücksichtigt, soweit sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entspricht. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten, so wird den Dienstjahren die Zeit hinzugerechnet, die er bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) hätte zurücklegen können. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dürfen jedoch nicht hinter fünfzig vom Hundert der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge (§ 108) zurückbleiben.

(2) Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes. Keine Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb

1. der Laufbahn des einfachen Dienstes,
2. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz):
 - a) B 8, B 7,
 - b) B 6, B 5,
 - c) B 2, A 16, A 15,
 - d) B 1, A 14,
 - e) A 12, A 11,
 - f) A 8, A 7.

Welche Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen den vorstehenden Besoldungsgruppen entsprechen, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Sind bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen worden, so ist jedes Überspringen einer nach Absatz 2 als Beförderungsguppe geltenden Besoldungsgruppe, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen gewesen wäre, als Beförderung zu rechnen.

(4) Ist ein Beamter im Rahmen der regelmäßigen Dienstlaufbahn in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen, so wird die Aufstiegsbeförderung in jedem Fall berücksichtigt. Für die Feststellung, ob Beförderungen in der höheren Laufbahngruppe zu berücksichtigen sind, ist vom Zeitpunkt der Aufstiegsbeförderung auszugehen, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

(5) Beim Wechsel des Dienstherrn gilt ein Beamter erst dann als befördert, wenn ihm bei oder nach seiner Übernahme in das neue Dienstverhältnis ein Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wurde und diese Übertragung nach Absatz 2 als Beförderung anzusehen ist. Entsprechendes gilt für einen wiederangestellten Beamten, dessen Dienstverhältnis durch Entlassung oder durch Eintritt in den Ruhestand beendet war. Die Zeit zwischen den Dienstverhältnissen bleibt unberücksichtigt.

(6) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen bestimmen durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang zum Ausgleich von Härten Zeiten vor der Anstellung anzurechnen sind oder angerechnet werden können. Eine vor der Anstellung zurückgelegte Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter ist anzurechnen, soweit sie drei Jahre übersteigt; eine Dienstzeit im Sinne des § 115 ist anzurechnen, soweit sie unter Hinzurechnung einer Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter fünf Jahre übersteigt.

(7) § 109 bleibt unberührt.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 111

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

(2) Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist, sind nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Sind für Dienstzeiten im Beamtenverhältnis Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so ist die auf dieser Nachversicherung beruhende Rente auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit die Zeiten ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

(4) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit sowie die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit der Bekleidung eines Ministeramtes im Bundesgebiet oder im Land Berlin gleich.

§ 112

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 111 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Bundesbeamter oder Berufssoldat zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 113

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

1. berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) § 111 Abs. 1 Nr. 5, 6, Abs. 2 und 3 sowie § 112 Nr. 2 gelten entsprechend.

§ 114

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.

§ 115

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen, technischen oder sonstigen fachlichen Tätigkeit.

(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so ist der Teil der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der dem Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu den für die Renten angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht. Das gleiche gilt für versicherungspflichtige und nichtversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, wenn der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu leisten. Für Beschäftigungszeiten nach Absatz 1, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind, gilt § 111 Abs. 3 entsprechend.

(3) § 112 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 116

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
b) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist oder
2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat oder
3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) § 112 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 116a

Die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Voraussetzung für die Ablegung der für eine Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung ist, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt. Das gilt auch für die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule, soweit sie Voraussetzung für die Zulassung zu einer Laufbahn ist.

§ 117

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte, die nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung in bestimmten Dienstzweigen erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden; die Erhöhung des Ruhegehaltes soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

d) Höhe des Ruhegehaltes

§ 118

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr

bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert,

von da ab um eins vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Bei kürzerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert. Mindestens werden sechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1 gewährt.

(2) Bei einem nach § 36 Abs. 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet mindestens aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16, zurückbleiben.

§ 119

Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt im Bundesdienst bekleidet und diese Bezüge mindestens ein Jahr erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

3. Unterhaltsbeitrag

§ 120

(1) Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von zehn Jahren (§ 106 Abs. 1 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 35 Satz 2 entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5).

4. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 121

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 122 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 122

(1) Der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines Beamten mit Dienstbezügen sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge. Bei Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Das Sterbegeld wird im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 123

(1) Die Witwe eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

(2) § 106 findet keine Anwendung.

§ 124

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 118 Abs. 2 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 118 Abs. 1 Satz 3) sind zu berücksichtigen.

§ 125

(1) In den Fällen des § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

(2) Der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 126

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(3) Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes zu bewilligen.

(4) § 106 findet keine Anwendung.

§ 127

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 118 Abs. 2 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 118 Abs. 1 Satz 3) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 125 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Falle.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 128

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes überstei-

gen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 124 oder § 127 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 125 Abs. 2 oder 3 gewährt wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 125 Abs. 1 und § 126 Abs. 2 und 3 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen. Kann hiernach ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden, so wird dadurch die Gewährung des Kinderzuschlages nicht berührt.

§ 129

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld (§ 124) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 124 in Verbindung mit § 118 Abs. 1) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 128 auszugehen.

§ 130

Der Witwe, der schuldlos geschiedenen Ehefrau (§ 125 Abs. 2 und 3) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 120 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in §§ 123 bis 129 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 131

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach §§ 125, 126 oder 130 beginnt nicht vor Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist. Kinder, die nach Ablauf dieser Zeit geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

§ 132

§§ 123 bis 131 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

d) Bezüge bei Verschollenheit

§ 133

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach §§ 123 bis 131 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. §§ 121 und 122 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

5. Unfallfürsorge

a) Allgemeines

§ 134

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 136),
2. Heilverfahren (§§ 137, 138),
3. Unfallausgleich (§ 139),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 140 bis 143),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 144 bis 148).

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes V.

§ 135

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(2) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzuachten, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

b) Unfallfürsorgeleistungen

§ 136

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 137

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 138).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung,

eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(5) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 138

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 141) zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

§ 139

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Für äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

(4) Während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege wird der Unfallausgleich nicht gewährt.

(5) Erhält der Verletzte Unfallruhegehalt, so ist auf dieses der Unfallausgleich in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde, anzurechnen.

§ 140

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses beträgt mindestens sechshundsechzigstel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; es darf nicht hinter sechshundsechzigstel vom

Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 zurückbleiben.

(2) Hat der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein Ruhegehalt von siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erdient, so ist dieser Hundertsatz um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen. Das Unfallruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

§ 141

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich für einen Verletzten,

1. der als Beamter auf Lebenszeit oder auf Probe ein festes Gehalt bezogen hat, nach seiner Besoldungsgruppe,
2. der als Beamter auf Lebenszeit ein aufsteigendes Gehalt bezogen oder als Beamter auf Probe sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befunden hat, nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) hätte erreichen können,
3. der sich als Beamter auf Probe nicht in einer Planstelle befunden hat, nach dem Mittel aus der dritten und der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann.

§ 142

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der nach §§ 30, 31 oder 32 entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 137, 138) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechszwanzigsdrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 5,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 138 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(5) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach §§ 108 und 110. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind

die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 143

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 142 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach §§ 137 und 138,
2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten völligen Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert ein Unterhaltsbeitrag

bewilligt werden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechszwanzigsdrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 108, 110), jedoch höchstens nach der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat, bewilligt werden. Für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen solchen, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt § 142 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(3) § 142 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 144

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Bleibt das Sterbegeld (§ 122) hinter dem Gesamtbetrage der für drei Monate zu gewährenden Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach den Nummern 2 und 3 zurück, so ist dieser als Sterbegeld zu gewähren.
2. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§§ 140, 141).
3. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 126) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Unterabschnitt 4 (§§ 121 bis 133) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

§ 145

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 144 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 140 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

§ 146

(1) Ist in den Fällen des § 142 der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 142 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Beamte an den Unfallfolgen verstorben ist.

§ 147

In den Fällen des § 143 kann auch den Hinterbliebenen des früheren Beamten ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 148

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 144 bis 147) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. § 128 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 139) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 138 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 142 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 146 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 128 außer Betracht.

c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge

§ 149

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie kann von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Dienstunfalles beigetragen hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, nachdem der Beamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren

§ 150

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet worden sind.

(2) Nach Ablauf der Ausschußfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Anmeldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Beteiligten mitzuteilen.

e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

§ 151

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines im Bundesdienst erlittenen Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in §§ 134 bis 148 geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn (§ 2) versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen;

das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Land Berlin oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

6. Abfindung

§ 152

(1) Eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird, erhält eine Abfindung.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag, jedoch höchstens bis zu insgesamt sechzehn Monatsbeträgen. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen.

(3) Als Dienstzeit gilt die Zeit, die die Beamtin nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamtin, Angestellte oder Arbeiterin zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehaltes abgegolten ist. In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen.

(4) Durch die Abfindung werden alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten. Unfallfürsorge (§ 143) kann gewährt werden.

(5) Die Abfindung ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen. § 153 bleibt unberührt.

(6) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Beamtin ihre Entlassung beantragt hat, weil ihr der Verlust der Beamtenrechte oder die Entfernung aus dem Dienst drohte, so darf die Abfindung erst gezahlt werden, wenn innerhalb dreier Monate nach der Entlassung kein Verfahren eingeleitet oder nach der im Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

§ 153

(1) Auf Antrag wird die Abfindung in Form einer Rente (Abfindungsrente) gewährt. Hierfür gilt folgendes:

1. Die Zusicherung der Abfindungsrente ist vor der Entlassung schriftlich zu beantragen und von der für die Entlassung zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen.

2. Die Zahlung der Abfindungsrente beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Berechtigte nach amtsärztlichem Gutachten dauernd arbeitsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung geworden ist oder das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Berechtigte stirbt.

3. Die Abfindungsrente beträgt jährlich zehn vom Hundert des Kapitals, zu dem die nach § 152 Abs. 2 errechnete Abfindungssumme bei einer Verzinsung mit dreieinhalb vom Hundert vom Zeitpunkt der Entlassung an bis zum Beginn der Rentenzahlung angewachsen ist.

(2) Die entlassene Beamtin, der eine Abfindungsrente zugesichert worden ist, erhält auf Antrag an Stelle der Abfindungsrente nachträglich eine Abfindung (§ 152 Abs. 2).

7. Übergangsgeld

§ 154

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener entgeltlicher Tätigkeit im Dienstbereich einer obersten Bundesbehörde oder der Verwaltung, deren Aufgaben sie übernommen hat.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Nr. 1 entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 120 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 112 Nr. 1 angerechnet wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit begründet, so wird für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

8. Gemeinsame Vorschriften

a) Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 155

(1) Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berück-

sichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund des § 115 oder des § 116 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu treffen. Zu § 110 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 111 Abs. 2 und §§ 115 bis 117, 120, 125, 126, 128, 130, 132, 133, 136, 139, 142, 143, 145 bis 147, 149, 162, 164 und 165 werden von diesen Ministern Richtlinien erlassen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten. § 83 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 156

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 108 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Er ist mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat.

(2) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

§ 157

(1) Die Ansprüche auf Sterbegeld (§ 122), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 137) und der Pflege (§ 138) sowie auf Unfallausgleich (§ 139) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen (§ 87 Abs. 2) können auf das Sterbegeld angerechnet werden; der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

(2) Für die sonstigen Versorgungsansprüche gilt § 84 entsprechend.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 158

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte

die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,

2. für Witwen

fünfundsiebzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge,

3. für Waisen

vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satze und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Unfallausgleich (§ 139) und Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister der Finanzen.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Ruhestandsbeamte die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2 und 3).

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

a) die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,

b) die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister der Finanzen.

§ 159

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben. Sie kann Ausnahmen von den Nummern 1 und 2 zulassen.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin, so kann die oberste Dienstbehörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbefullmächtigten im Bundesgebiet oder im Land Berlin abhängig machen.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 160

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten
Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)
 - a) sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist oder, wenn es für die Witwe günstiger ist,
 - b) das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist.

(3) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld, so erhält sie daneben ihr Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Ruhestandsbeamten beruhen.

d) (weggefallen)

§ 161

(weggefallen)

e) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 162

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 48 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren
 - a) zu Zuchthaus oder
 - b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
 - c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) §§ 50 und 51 gelten entsprechend.

§ 163

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der §§ 39 und 45 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 164

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. §§ 50 und 51 gelten entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigklärung gleich.

f) Anzeigepflicht

§ 165

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 154 Abs. 5, §§ 158, 160) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 159 Abs. 1 Nr. 1),

2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort im Ausland (§ 159 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§ 158) oder einer Versorgung (§ 160), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 164 Abs. 1 Nr. 1),
4. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit (§ 154 Abs. 5)

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

g) Geltungsbereich

§ 166

Für die Anwendung des Unterabschnittes 8 gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 120, 142, 143 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 130, 146, 147 als Witwen- oder Waisengeld,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 125, 145 als Witwengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach § 126 Abs. 2 und 3 als Waisengeld,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 50, 162, 164 Abs. 1 und § 177 Abs. 2 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
6. die Abfindungsrente nach § 153 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 156 Abs. 2 und der §§ 158 und 160;

die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

§ 167

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) § 164 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bleibt unberührt.

§ 168

(weggefallen)

§ 169

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

10. (weggefallen)

§ 170

(weggefallen)

ABSCHNITT VI

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 171

(1) Der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (§ 3 Abs. 2), so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

(3) Der Beamte kann Eingaben an den Bundespersonalausschuß richten.

§ 172

Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis gelten §§ 126, 127 und 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 173

(weggefallen)

§ 174

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach §§ 158 bis 164 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Bundesminister der Finanzen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 175

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind

zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

ABSCHNITT VII

Beamte des Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichtes

§ 176

Die Bundestagsbeamten, die Bundesratsbeamten und die Beamten des Bundesverfassungsgerichtes sind Bundesbeamte. Die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Bundestagsbeamten werden durch den Präsidenten des Bundestages, die der Bundesratsbeamten durch den Präsidenten des Bundesrates, die der Beamten des Bundesverfassungsgerichtes durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes vorgenommen. Oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten ist der Präsident des Bundestages, oberste Dienstbehörde der Bundesratsbeamten ist der Präsident des Bundesrates, oberste Dienstbehörde der Beamten des Bundesverfassungsgerichtes ist der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes.

ABSCHNITT VIII

Ehrenbeamte

§ 177

(1) Für Ehrenbeamte (§ 5 Abs. 3) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden. Er ist zu verabschiedet, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.
2. Keine Anwendung finden §§ 26, 41 Abs. 3, §§ 65, 66, 69, 72, 74, 82 bis 87a und Abschnitt V, für Wahlkonsuln außerdem § 7 Abs. 1 Nr. 1.
3. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(2) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 134), so kann ihm außer dem Heilverfahren (§ 137) von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

(3) Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

ABSCHNITT IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 178

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienste des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehenden Beamten und Wartestandsbeamten gilt folgendes:

1. Beamte auf Lebenszeit erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit nach diesem Gesetz.
2. Beamte auf Widerruf erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetz, soweit sie nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 zum Beamten auf Probe ernannt werden.
3. Wartestandsbeamte gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als nach § 36 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Das Ruhegehalt ist bis zum Ablauf der in § 77 des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung bestimmten Frist in Höhe des bisherigen Wartegeldes zu zahlen; § 118 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 179

Solange für Bewerber noch keine gesetzlichen Vorschriften über die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung bestehen (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4), können diese unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden.

§ 180

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, gelten, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, §§ 86, 87, 87a, 110, 112, 122, 127 Abs. 2, §§ 155 bis 169, 172 bis 175 und 181a, für Ruhestandsbeamte auch §§ 45, 77, 78, 81 Abs. 3 und 4 und § 139 dieses Gesetzes. Die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
2. §§ 7 und 8 des Abschnittes I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden.
3. Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580), des § 27a des früheren Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942

(Reichsgesetzbl. I S. 286) und der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) entfallen. An Stelle des § 9 der erstgenannten Verordnung gilt § 112 Nr. 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt.

4. Es gelten die Mindestsätze nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3 und § 127 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes; § 129 Abs. 2 und § 133 sind entsprechend anzuwenden.
5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz.

(2) Soweit bei den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, gelten für sie die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. § 106 findet keine Anwendung.
2. Die Bemessungsgrundlage bleibt unverändert; das Ruhegehalt beträgt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. §§ 110, 129, 156 Abs. 1, § 181 Abs. 3 und § 181a finden Anwendung.
3. Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getretenen und seit diesem Zeitpunkt, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten sind aus dem Ruhegehalt zu berechnen, das der Verstorbene nach Absatz 1 erhalten haben würde, wenn er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch gelebt hätte.
4. Versorgungsansprüche, die auf Grund der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Vorschriften erworben sind, bleiben mit den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Maßgaben gewahrt.
5. § 130 ist auch anwendbar auf die Hinterbliebenen eines früheren Beamten, dem nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können.
6. § 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung erhielten, aber bei Anwendung des § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 125 Abs. 2 und 3, des § 126 oder des § 164 Abs. 3 versorgungsberechtigt sein würden; Entsprechendes gilt für Fälle des § 164 Abs. 2. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt wurden, werden Zahlungen auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb

einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

(4) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen früheren Beamten, deren Versorgungsbezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hätte, und ihre Hinterbliebenen gelten §§ 50, 51, 142, 143, 146, 147, 162 Abs. 2, § 164 Abs. 1 Satz 3 und § 181 a und für eine sich danach ergebende Versorgung Absatz 1 oder 2.

(5) Abschnitt II der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 20. Oktober 1948 (WiGBI. S. 111) und die Dritte Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 16. März 1949 (WiGBI. S. 24) werden mit Wirkung vom 1. April 1953 aufgehoben. Auf landesrechtlichen Vorschriften beruhende Kürzungen der allgemeinen Sätze der Versorgungsbezüge für bestimmte Gruppen von Versorgungsberechtigten sind nicht mehr anzuwenden.

(6) Für Personen, die Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erhielten oder hätten erhalten können, gilt § 192 dieses Gesetzes.

§ 181

(1) Soweit infolge der Kriegs- oder Kriegsfolgeereignisse die Voraussetzungen der §§ 16 und 17 hinsichtlich der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Die Zeit, in der ein Beamter sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand (einstweiligen Ruhestand) befunden hat, ist ruhegehaltfähig, jedoch nur zur Hälfte, soweit sie zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 liegt.

(3) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung; § 116 dieses Gesetzes bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.

(4) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach § 110 an-

rechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um

1. die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre für Teilnahme an den kriegserischen Unternehmungen vor 1914 und an dem ersten und zweiten Weltkrieg,
2. die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr oder nach § 117 Abs. 1 erhöht anrechenbar ist.

(6) Inwieweit bei der Bemessung von Versorgungsbezügen Zeiten, die nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig waren oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten, zum Ausgleich von Härten zu berücksichtigen sind, bestimmen die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

(7) Entscheidungen nach den in § 155 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Vorschriften bedürfen bis zum Erlaß der Richtlinien der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen.

(8) Das Waisengeld nach § 164 Abs. 2 Nr. 1 soll im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

(9) Als Ruhegehalt im Sinne des § 166 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer, die Bezüge der nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde sowie der vom Amt abberufenen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes als Höchstgrenze im Sinne des § 158 Abs. 2 Nr. 1.

(10) *weggefallen*

(11) Auf Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bundesdienst auf Lebenszeit angestellt worden sind, findet § 106 keine Anwendung, sofern der Beamte im Zeitpunkt seiner Anstellung das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hatte.

(12) Auf Beamte, die in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Lebenszeit angestellt worden sind, findet § 110 hinsichtlich der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Beförderungen keine Anwendung.

§ 181 a

(1) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 135), den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehaltes um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes beträgt fünfundsiebzig vom Hundert. Für die Anwendung des § 110 wird den Dienstjahren die Zeit hinzugerechnet, die der Beamte bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) hätte zurücklegen können.

(2) Steht Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zu, so wird dem durch einen Unfall nach Absatz 1 verletzten Beamten Heilverfahren und ein Ausgleichsbetrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 137 bis 139 Abs. 1 bis 4 neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt gewährt.

(3) Ist der verletzte Beamte oder Ruhestandsbeamte (Absatz 1) an den Folgen des Unfalles verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehaltes nach Absatz 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Betrages. § 145 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für einen durch einen Unfall nach Absatz 1 verletzten früheren Beamten gelten §§ 142, 143, für seine Hinterbliebenen §§ 146, 147 sinngemäß mit den Maßgaben, daß an Stelle von „sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert“ „fünfundfünfzig vom Hundert“ tritt und Heilverfahren nur in Betracht kommt, wenn Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zusteht.

(5) Für eine Versorgung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten §§ 148 bis 151 und 186 Abs. 3 sinngemäß.

(6) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Beamte vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1, des § 106 Abs. 1 Nr. 2 und des § 109 Abs. 2 sowie entsprechender Vorschriften des bisherigen Rechts. Beamte mit Dienstbezügen, die infolge einer solchen, ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden sind und wegen der Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

§ 182

Für die von der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übernommenen Beamten auf Lebenszeit gelten hinsichtlich der Anrechnung der Rente aus der Rentenversicherung und aus Zusatzversorgungseinrichtungen auf die Versorgungsbezüge sowie der Berücksichtigung der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit §§ 7 und 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 259) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des siebenundzwanzigsten Lebensjahres das siebzehnte Lebensjahr tritt. Für die Versorgungsberechtigten, deren Versorgungsbezüge vom Bund übernommen sind, verbleibt es hinsichtlich der Anrechnung der Renten bei der bisherigen Regelung.

§ 183

(1) Zusicherungen, Vereinbarungen und Verträge, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(2) Vereinbarungen, die in Dienstverträgen nach § 8 des Übergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (WiGBI. S. 54) getroffen worden sind, bleiben unberührt. Leistungen auf Grund dieser Vereinbarungen werden in voller Höhe auf einen Versorgungsanspruch angerechnet.

§ 184*)

(1) §§ 172 bis 175 gelten nur für Klagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden. Die in § 173 bestimmten Fristen laufen erst vom gleichen Zeitpunkt ab.

(2) War das Klagerecht nach den bisherigen Vorschriften durch Fristablauf ausgeschlossen, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 185

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 186

(1) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 109, 111, 113 bis 115, 152 und 181 Abs. 3 stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei

*) Die Übergangsregelung des § 184 bezieht sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juli 1953 (§ 202 BBRG). Für die Überleitung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 126, 127 und 136 BRRG (§ 142 Abs. 1 BRRG) gilt § 137 BRRG.

einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliedert waren,

2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(2) Der Beschäftigung im Bundesdienst im Sinne des § 112 Nr. 1 steht für Ruhestandsbeamte (§§ 180, 192) die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistete gleichartige Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger (§§ 180, 192) steht ein bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet erlittener Dienstunfall dem im Bundesdienst erlittenen Dienstunfall (§ 151 Abs. 1) gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 187

(1) Ist Dienstherr eines Beamten eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen.

(2) Für bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, tritt für die in diesem Gesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 188

Ist bei einem Bundesbeamten in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die deutsche Staatsangehörigkeit des Bewerbers zu Unrecht angenommen worden, so steht dieser Mangel der Wirksamkeit der Ernennung nicht entgegen. Entsprechendes gilt für den Personenkreis der §§ 180 und 192.

§ 189

(1) Für Richter des Bundes gelten bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend; die Vorschriften des Gerichtsverfassungsrechts sowie besondere gesetzliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, bleiben unberührt.

(2) Für die Angelegenheiten der Richter des Bundes treten an die Stelle der nichtständigen Mitglieder des Bundespersonalausschusses vier vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit

den beteiligten Bundesministern vorzuschlagende Richter des Bundes, von denen drei von den zuständigen Gewerkschaften zu benennen sind.

(3) Für die Mitglieder des Bundesrechnungshofes gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765) und im Dritten Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 884) nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 190

Für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 191

Die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehenden Angestellten und Arbeiter werden durch Tarifvertrag geregelt. Bis zur grundlegenden tarifvertraglichen Neuregelung dieser Rechtsverhältnisse gilt folgendes:

1. Die Vorschriften des Abschnittes IV dieses Gesetzes finden Anwendung mit der Maßgabe, daß der Bundespersonalausschuß die in § 98 bezeichneten Aufgaben auch für die Angestellten und Arbeiter entsprechend wahrnimmt und daß an die Stelle der nichtständigen Mitglieder vier Angestellte oder vier Arbeiter treten, von denen drei von den zuständigen Gewerkschaften zu benennen sind.
2. Im übrigen verbleibt es bei den Vorschriften des § 3 Nr. 1 und des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207).

§ 192

(1)*

(2) In den Fällen des § 29 Abs. 4 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes werden Zahlungen vom Ersten des Monats ab gewährt, in dem der Antrag gestellt ist. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

§§ 193 bis 198*)

§ 199

(1) Es werden aufgehoben, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt,

1. das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bun-

*) Nicht abgedruckt. Durch § 192 Abs. 1 und §§ 193 bis 198 sind andere Gesetze geändert worden.

desgesetzbl. S. 207) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 470),

2. das Deutsche Beamtengesetz in der Bundesfassung.

(2) Die übrigen in § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) genannten beamtenrechtlichen Vorschriften in der für die Bundesbeamten geltenden Fassung bleiben bis zur anderweitigen Regelung mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen in Geltung.

(3) Der auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 216) gebildete Bundespersonalausschuß nimmt seine bisherigen Aufgaben so lange wahr, bis der nach diesem Gesetz zu berufende Bundespersonalausschuß seine Tätigkeit aufnimmt.

(4) Ist in Gesetzen oder Verordnungen auf die nach Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen, so treten an deren Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 200

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 201

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 202*)

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1953 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juli 1953. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr.

Vom 15. September 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 31. März, 12. Juli und 15. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 432, 815 und 1387), vom 30. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1327), vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 749), vom 5. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 302) und vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 112 erhält folgende Fassung:

„§ 112

Kosten (Gebühren und Auslagen) für behördliche Maßnahmen der Luftfahrtverwaltungen werden nach Maßgabe der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltungen (Anlage 3) erhoben.“

2. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 (zu § 112)

Kostenordnung der Luftfahrtverwaltungen

§ 1

Grundsatz

(1) Die Behörden der Luftfahrtverwaltungen erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach dieser Kostenordnung.

(2) Die Gebühr steht der Körperschaft zu, deren Behörde die Amtshandlung vornimmt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Amtshandlung haften als Gesamtschuldner.

(3) Deutsche Gebietskörperschaften sind von der Entrichtung der Gebühren befreit.

§ 3

Gebühr

Die Gebühr wird nach den in § 12 festgelegten Sätzen berechnet.

§ 4

Rahmengebühr

Bei Amtshandlungen, für deren Vornahme in den Gebührensätzen (§ 12) ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes, des wirtschaftlichen Nutzens für die Beteiligten, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührensschuldners und der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühe- und Verwaltung festgesetzt.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags

(1) Die Gebühr für die Vornahme einer Amtshandlung wird auch erhoben, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem die Behörde in die Sachbehandlung eingetreten ist, so wird die Hälfte der Gebühr erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr ist abzusehen, wenn der Antrag zurückgenommen wird, bevor mit der Prüfung des Antrags begonnen wurde.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Beendigung der Amtshandlung fällig. Sie ist, wenn mit der Amtshandlung die Aushändigung einer Urkunde verbunden ist, spätestens bei deren Aushändigung zu entrichten. Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der Prüfung fällig.

§ 7

Gebührevorschuß

Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden.

§ 8

Stundung und Erlaß

Die Gebühr kann aus Gründen der Billigkeit in Ausnahmefällen oder, wenn es das öffentliche Interesse verlangt, nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 9

Erhebung durch Postnachnahme

Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenschuldners erhoben werden.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühr wird im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 11

Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind alle der Behörde entstehenden Kosten mit Ausnahme der zu erstattenden Auslagen abgegolten.

(2) Als Auslagen sind zu erstatten

1. die an Sachverständige zu zahlenden Vergütungen,
2. bei Geschäften außerhalb der Dienststelle die den amtlich Beteiligten zustehenden Reisekostenvergütungen,
3. besondere Aufwendungen, die durch einen Antrag des Gebührenschuldners entstehen,
4. Aufwendungen im Falle des Verlustes einer Zulassungs-, Erlaubnis- oder Genehmigungsurkunde für eine öffentliche Ungültigkeitserklärung.

(3) Die für die Prüfung von Luftfahrtpersonal entstehenden Auslagen für Sachverständige und Reisekosten sind in den Gebührensätzen (§ 12 Nr. II) bereits enthalten. Dies gilt nicht für den praktischen Teil der Prüfung von Flug navigatoren.

(4) Für die Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebühren entsprechend.

§ 12

Gebührensätze**I. Zulassung von Luftfahrtgerät****1. Flugzeuge**

- a) Zulassung eines Flugzeugmusters (§ 2 des Luftverkehrsgesetzes — LVG —) bei einem höchstzulässigen Fluggewicht

bis	1 000 kg		30,— DM
über	1 000 kg	bis 2 000 kg	 60,— DM
über	2 000 kg	bis 5 700 kg	 80,— DM
über	5 700 kg	bis 14 000 kg	 100,— DM
über	14 000 kg	bis 50 000 kg	 300,— DM
über	50 000 kg	bis 100 000 kg	 600,— DM
über	100 000 kg		1200,— DM

- b) Zulassung eines Flugzeugs zum Verkehr (§ 3 der Verordnung über Luftverkehr — LVO —) bei einem höchstzulässigen Fluggewicht

bis	1 000 kg		10,— DM
über	1 000 kg	bis 2 000 kg	 20,— DM
über	2 000 kg	bis 5 700 kg	 40,— DM
über	5 700 kg	bis 14 000 kg	 50,— DM
über	14 000 kg	bis 50 000 kg	 150,— DM
über	50 000 kg	bis 100 000 kg	 300,— DM
über	100 000 kg		600,— DM

- c) Vorläufige Fluggenehmigung für ein Flugzeug (§ 8 LVO) bei einem höchstzulässigen Fluggewicht

bis	1 000 kg		10,— DM
über	1 000 kg	bis 2 000 kg	 15,— DM
über	2 000 kg	bis 5 700 kg	 20,— DM
über	5 700 kg	bis 14 000 kg	 25,— DM
über	14 000 kg	bis 50 000 kg	 75,— DM
über	50 000 kg	bis 100 000 kg	 150,— DM
über	100 000 kg		300,— DM

- d) Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr ... wie zu c

2. Hubschrauber

Es gelten die Gebührensätze wie für Flugzeuge.

3. Luftschiffe

- | | |
|--|--------------------|
| a) Zulassung eines Luftschiffmusters (§ 2 LVG) | 100,— bis 300,— DM |
| b) Zulassung eines Luftschiffs zum Verkehr (§§ 9 und 3 LVO) | 50,— bis 150,— DM |
| c) Vorläufige Fahrtgenehmigung für ein Luftschiff (§§ 9 und 8 LVO) | 50,— DM |
| d) Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr | 50,— DM |

4. Segelflugzeuge

- | | |
|--|---------|
| a) Zulassung eines Segelflugzeugmusters (§ 2 LVG) | 10,— DM |
| b) Zulassung eines Segelflugzeugs zum Verkehr (§ 10 LVO) | 5,— DM |
| c) Vorläufige Fluggenehmigung für ein Segelflugzeug (entsprechend § 8 LVO) | 5,— DM |
| d) Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr | 5,— DM |

5. Ballone

- | | |
|--|---------|
| a) Zulassung eines Ballonmusters (§ 2 LVG) | 20,— DM |
| b) Zulassung eines Ballons zum Verkehr (§ 15 LVO) | 10,— DM |
| c) Vorläufige Fahrtgenehmigung für einen Ballon (entsprechend § 8 LVO) | 5,— DM |
| d) Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr | 5,— DM |

6. Fallschirme

- | | |
|---|---------|
| a) Zulassung eines Fallschirmmusters (§ 2 LVG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 LVG) | 20,— DM |
| b) Zulassung eines Fallschirms zum Verkehr (§ 15 LVO) ... | 5,— DM |

7. Zulassung eines Musters von sonstigem Luftfahrtgerät

- | | |
|---|-------------------|
| (§ 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt) | 10,— bis 200,— DM |
|---|-------------------|

8. Änderung der Zulassung

- | | |
|---|---|
| eines Luftfahrzeugmusters und eines Luftfahrzeugs zum Verkehr | ein Zehntel bis die Hälfte der Zulassungsgebühr |
|---|---|

9. Verlängerung der Zulassung

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| eines Luftfahrzeugs zum Verkehr | die Hälfte der Zulassungsgebühr |
|---------------------------------------|---------------------------------|

- | | |
|--|--------|
| 10. Zweitschrift eines Zulassungsscheins | 5,— DM |
|--|--------|

II. Prüfung von Luftfahrtpersonal

- | | |
|--|------------------|
| 1. Privat-Flugzeugführer (§ 6 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal — PLP —) | 30,— DM |
| 2. Berufs-Flugzeugführer II. Klasse (§ 9 PLP) | 75,— DM |
| 3. Berufs-Flugzeugführer I. Klasse (§ 13 PLP) | 75,— DM |
| 4. Linien-Flugzeugführer (§ 17 PLP) | 75,— DM |
| 5. Privat-Hubschrauberführer (§ 20 PLP) | 30,— DM |
| 6. Flugnavigatoren (§ 36 PLP) | 100,— DM |
| 7. Bordwarte (§ 39 PLP) | 40,— DM |
| 8. Führer und Steuerer von Luftschiffen und Luftfahrzeugen besonderer Art (§ 46 PLP) | 30,— bis 75,— DM |
| 9. Fallschirmabspringer (§ 46 PLP) | 20,— DM |

10. Segelflugzeugführer Klasse I (§ 40 PLP)	5,— DM
11. Freiballonführer (§ 55 PLP)	10,— DM
12. Prüfer im Wartungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber (§ 67 PLP)	10,— DM
13. Prüfer im Überholungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber (§ 69 PLP)	10,— DM
14. Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen (§ 70 PLP)	20,— DM
15. Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät außer Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen (§ 72 PLP)	10,— DM
16. Besondere Berechtigung als Flugzeugführer für Kunstflug (§ 25 PLP)	10,— DM
für IFR-Flüge (§ 27 PLP)	40,— DM
17. Besondere Berechtigung als Segelflugzeugführer für Kunstflug (§ 51 PLP)	5,— DM
für Schleppflug (§ 52 PLP)	3,— DM
18. Nachprüfung für Prüfer für Luftfahrtgerät (§ 76 PLP)	5,— DM

III. Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrtpersonal (§§ 4 und 6 LVG)

1. Luftfahrer	5,— DM
jedoch Segelflugzeugführer Klasse I, II oder III (§ 50 PLP) ..	3,— DM
2. Besondere Berechtigung als Luftfahrer (§§ 24, 25, 28, 51, 52, 53, 57, 59, 60, 62, 63 oder 64 PLP)	3,— DM
3. Prüfer für Luftfahrtgerät (§§ 68, 69, 71 oder 73 PLP)	3,— DM
4. Erweiterung der Erlaubnis als Prüfer für Luftfahrtgerät (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 PLP)	3,— DM
5. Erneuerung der Erlaubnis	3,— DM
6. Umschreibung eines ausländischen Ausweises (§ 19a LVO) .	5,— DM
7. Ausstellung einer Zweitschrift	3,— DM

IV. Genehmigung von Luftfahrtgeländen (§§ 7 und 12 LVG)

1. Genehmigung eines Landflughafens (§ 30 LVO) bei Länge der größten Hauptstartbahn	
bis 1000 m	100,— DM
über 1000 m bis 1500 m	150,— DM
über 1500 m bis 2000 m	200,— DM
über 2000 m bis 2500 m	250,— DM
über 2500 m	300,— DM
2. Genehmigung eines Wasserflughafens (§ 30 LVO)	75,— bis 200,— DM
3. Genehmigung eines Hubschrauberflughafens (§ 30 LVO) ...	50,— DM
4. Abnahmeprüfung eines Flughafens vor Inbetriebnahme (§ 31 LVO)	wie zu 1, 2 oder 3
5. Genehmigung von Änderungen des Bau- und Betriebszustandes eines Flughafens (§ 32 LVO)	50,— bis 150,— DM
6. Genehmigung von Änderungen des Bau- und Betriebszustandes eines Hubschrauberflughafens (§ 32 LVO)	25,— DM
7. Genehmigung eines Landeplatzes (§ 37 LVO)	25,— bis 150,— DM
8. Genehmigung eines Hubschrauberlandeplatzes (§ 37 LVO) .	25,— DM
9. Genehmigung eines Segelfluggeländes (§ 38 LVO)	10,— DM
10. Erlaubnis von Außenlandungen (§ 39 LVO)	3,— bis 50,— DM

V. Genehmigung von Unternehmen und Veranstaltungen

1. Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens (§ 41 LVO)	200,— bis 500,— DM
2. Genehmigung einer Fluglinie (§ 42 LVO)	50,— bis 100,— DM
3. Genehmigung einer Hubschrauberfluglinie (§ 42 LVO)	50,— DM
4. Genehmigung eines Ausbildungsbetriebs (§ 23 LVO)	25,— bis 100,— DM
5. Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung (§ 45 LVO)	10,— bis 500,— DM
6. Erlaubnis zur Durchführung von Reklameflügen (§ 75 LVO)	20,— bis 300,— DM
7. Erlaubnis für den Aufstieg eines Fesselballons (§ 77 LVO) .	10,— DM
8. Erlaubnis zum Steigenlassen von Drachen (§ 79 LVO)	10,— DM
9. Sondererlaubnis für Tiefflug (§ 71 LVO)	20,— DM

VI. Erlaubnis im Luftbildwesen

(§ 14 LVG)

1. für gewerbliche Zwecke	
Grunderlaubnis	200,— DM
Erneuerung oder Verlängerung der Grunderlaubnis	50,— DM
Freigabe für Einzelaufnahmen	1,— bis 3,— DM
Freigabe für einen Film bis zu 40 Aufnahmen	4,— bis 6,— DM
2. für nichtgewerbliche Zwecke	5,— DM

VII. Sonstige Maßnahmen der Luftfahrtverwaltung

1. Erlaubnis zur Beförderung von Waffen usw. (§ 50 LVO) ...	5,— bis 50,— DM
2. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 80 LVO)	10,— bis 100,— DM
3. Vermittlung der Einfluggenehmigung eines ausländischen Staates (§ 101 LVO)	10,— DM

Artikel 2

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt, aber noch nicht beendet waren, gelten die bisherigen Gebührenvorschriften, wenn diese für den Gebührenschuldner günstiger sind.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. September 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Einundsiebzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Obstzölle).

Vom 18. September 1957.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden für die Zeit vom 1. September 1957 bis zum 31. Dezember 1957 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz ‰ des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz ‰ des Wertes
1	08 02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A - Apfelsinen: 2 - andere (als bittere)	frei	16 v 10
		B - Mandarinen	frei	16 v 10
		C - Clementinen	frei	16 v 10
		E - Pampelmusen und Pomelos (Grapefruits)	frei	16 z 5
		G - andere	frei	16 z 10
2	08 04	Weintrauben: A - frisch: 1 - Tafeltrauben: vom 1. September 1957 bis 31. Oktober 1957 vom 1. November 1957 bis 31. Dezember 1957	6 DM 5 DM	25 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM vom 1. 9. bis 31. 10.: v 20 jedoch mindestens für 100 kg v 6 DM vom 1. 11. bis 31. 12.: v 5 jedoch mindestens für 100 kg v 5 DM

Lfd. Nr.	Tarifar.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz ‰ des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz ‰ des Wertes
3	08 06	Äpfel, Birnen, Quitten, frisch: A - Äpfel: Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen	frei	25 jedoch minde- stens für 100 kg 9 DM vom 1. 9. bis 15. 9.: v 25 jedoch für 100 kg Roh- gewicht mindestens v 6 DM und höchstens v 8 DM vom 16. 9. bis 15. 12.: v 15 jedoch minde- stens für 100 kg v 1,60 DM vom 16. 12. bis 31. 12.: für 100 kg v 6 DM
		andere Äpfel (als Mostäpfel)	Zollsatz für 100 kg 6 DM	25 jedoch minde- stens für 100 kg 9 DM vom 1. 9. bis 30. 11.: v 25 jedoch für 100 kg Roh- gewicht mindestens v 6 DM und höchstens v 8 DM vom 1. 12. bis 31. 12.: v 6 DM für 100 kg
		B - Birnen: 1 - Mostbirnen	Zollsatz ‰ des Wertes frei	20 jedoch minde- stens für 100 kg 3 DM v 10 jedoch minde- stens für 100 kg v 1 DM

Lfd. Nr.	Tarifar.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz ‰ des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz ‰ des Wertes
4	(08 06)	2 - andere	Zollsatz für 100 kg 6 DM	20 jedoch minde- stens für 100 kg 8 DM vom 1. 9. bis 31. 12.: v 20 jedoch minde- stens für 100 kg v 6 DM
		C - Quitten	Zollsatz ‰ des Wertes frei	10
	08 07	Steinobst, frisch:	Zollsatz für 100 kg	
		A - Aprikosen	4 DM	10 jedoch minde- stens für 100 kg 8 DM v 10 jedoch minde- stens für 100 kg v 4 DM
		B - Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektar- inen: vom 1. September 1957 bis 15. September 1957 vom 16. September 1957 bis 31. Dezember 1957	5 DM 4 DM	{ 15 jedoch minde- stens für 100 kg 15 DM vom 1. 9. bis 15. 9.: v 14 jedoch minde- stens für 100 kg v 5 DM vom 16. 9. bis 31. 12.: v 10 jedoch minde- stens für 100 kg v 4 DM

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Ware	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(08 07)	D - Pflaumen und Zwetschgen: vom 1. September 1957 bis 30. September 1957 vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1957 ..	Zollsatz für 100 kg 5,50 DM Zollsatz % des Wertes frei	20 jedoch minde- stens für 100 kg 10 DM vom 1. 9. bis 30. 9.: v 20 jedoch minde- stens für 100 kg v 5,50 DM vom 1. 10. bis 31. 12.: v frei
5	aus 08 09	Melonen, frisch	frei	20 z 15

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Sarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. September 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung zur Änderung
der Dritten, Vierten, Fünften, Siebenten, Neunten, Zehnten und Elften Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.**

Vom 17. September 1957.

Auf Grund des § 239 Abs. 3, des § 249 Abs. 5, des § 267 Abs. 3, des § 268 Abs. 2, des § 327 Abs. 2, des § 359 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes sowie des § 11 a, des § 16 Abs. 8, des § 30 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes je in der zur Zeit geltenden Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Änderung der 3. LeistungsDV-LA

Die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) vom 12. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 384) in der Fassung der Verordnungen vom 30. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 65) und vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 807) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „und zu seinem Haushalt gehörenden“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Kind wird dann vom Berechtigten nicht überwiegend unterhalten (Absatz 1 Nr. 2), wenn die eigenen Einkünfte des Kindes und für das Kind gewährte Zulagen ohne Berücksichtigung von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 sowie Nr. 3 bis 7 des Lastenausgleichsgesetzes 60 Deutsche Mark monatlich übersteigen.“

2. In § 6 werden die Worte „nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 a bis 2 d, Nr. 3, 4 und 5“ ersetzt durch die Worte „nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, 4, 5 und 7“.

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Zweckgebundene Sonderleistungen

(1) Zweckgebundene Sonderleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes sind, vorbehaltlich des Absatzes 3, insbesondere

1. Leistungen, die der Landesfürsorgeverband im Rahmen der Tuberkulosehilfe gewährt,
2. Leistungen der Krankenhilfe, der Wochenhilfe, der Familienhilfe und das Sterbegeld nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung,
3. Leistungen der Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz,
4. Leistungen der Träger der Unfall- und Rentenversicherungen nach § 558 Nr. 1 und 2, §§ 560 und 1237 Abs. 2, 3 und 4

Buchstabe b der Reichsversicherungsordnung, § 14 Abs. 2, 3 und 4 Buchstabe b und § 84 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 36 Abs. 2, 3 und 4 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes,

5. Leistungen der sozialen Fürsorge nach §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes,
6. Leistungen der Berufsfürsorge einschließlich der Ausbildungsbeihilfen nach § 10 des Heimkehrergesetzes,
7. Leistungen für die Berufsausbildung und Umschulung nach § 302 des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) Zu den zweckgebundenen Sonderleistungen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch gleichartige vertragliche Leistungen.

(3) Zu den zweckgebundenen Sonderleistungen gehören nicht

1. das Krankengeld nach § 182 Abs. 1 Nr. 2, §§ 191, 559, 559 d, 559 h und 559 l sowie das Tage- und Familiengeld nach § 559 e der Reichsversicherungsordnung,
2. das Wochengeld nach § 195 a Nr. 3 und § 205 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und nach § 13 des Mutterschutzgesetzes,
3. das Hausgeld nach §§ 186 und 194 sowie das Übergangsgeld nach § 1241 der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 40 des Reichsknappschaftsgesetzes,
4. das Kranken- und Hausgeld nach §§ 17 und 18 des Bundesversorgungsgesetzes.“

4. In § 20 werden in der Überschrift und im Text die Worte „Nr. 2 a bis 2 d“ ersetzt durch die Worte „Nr. 2 Satz 2“.

5. In § 21 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes werden nicht gewährt bei

1. Barleistungen der Kranken- und Unfallversicherung nach §§ 182, 186, 191, 194, 559, 559 d, 559 e, 559 h und 559 l (Kranken- und Hausgeld sowie Tage- und Familiengeld) der Reichsversicherungsordnung,
2. Kranken- und Hausgeld nach §§ 17 und 18 des Bundesversorgungsgesetzes,

3. Arbeitslosengeld sowie Unterstützungen aus der Arbeitslosenhilfe und Heimkehrerarbeitslosenhilfe."

6. In § 23 werden ersetzt

a) in der Überschrift das Wort „Vergünstigungen“ durch das Wort „Freibetrag“,

b) Im Text die Worte „und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2a bis 2d“ durch die Worte „nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2“.

7. Nach § 23 werden folgende §§ 23a und 23b eingefügt:

„§ 23a

Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 6
des Lastenausgleichsgesetzes

Der Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 des Lastenausgleichsgesetzes ist von jeder der dort bezeichneten Leistungen abzusetzen, die der Berechtigte oder die nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen beziehen; dies gilt auch dann, wenn in der Person eines Angehörigen der Familieneinheit mehrere solcher Leistungen zusammentreffen.

§ 23b

Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 7
des Lastenausgleichsgesetzes

Bei Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 7 des Lastenausgleichsgesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen aus den in §§ 11 und 12 bezeichneten Einkunftsarten zusammenzufassen."

8. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Zusammentreffen
von Freibeträgen und Vergünstigungen
nach § 267 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes

Freibeträge und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 bis 7 des Lastenausgleichsgesetzes sind in der nachstehenden Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Freibeträge und Vergünstigungen nach Nummern 3, 4, 6 Satz 1 und Nr. 7,
2. Freibeträge nach Nummer 2a, b, d und e,
3. Freibeträge nach Nummer 6 Satz 2,
4. Freibeträge nach Nummer 2c,
5. Freibeträge nach Nummer 5."

Artikel II

Änderung

der 4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV

In der Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV) vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1026) in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 807) wird § 10 wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 7 erhalten folgende Fassung:

- „1. bei Anträgen auf Schadensfeststellung und auf Gewährung von Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente) — §§ 261 ff LAG — 5 DM
2. bei Anträgen auf Schadensfeststellung und auf Gewährung von Hausratenschädigung — §§ 293 ff LAG — 5 DM
3. bei Anträgen auf Gewährung von Wohnraumhilfe — §§ 298 ff LAG — . 5 DM
4. bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds — §§ 301, 301a LAG —, soweit nicht Aufbaudarlehen 5 DM
5. bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen im Rahmen sonstiger Förderungsmaßnahmen — § 302 LAG — .. 5 DM
6. bei Anträgen auf Entschädigung nach dem Währungsausgleichsgesetz und nach dem Altspargergesetz
bei Sparanlagen bis zu 2000 Reichsmark 5 DM
bei Sparanlagen bis zu 5000 Reichsmark 8 DM
bei Sparanlagen bis zu 10 000 Reichsmark 15 DM
bei Sparanlagen über 10 000 Reichsmark 30 DM
7. bei Anträgen auf Schadensfeststellung und auf Gewährung von Hauptentschädigung — §§ 243 ff LAG — bei folgenden Schadensbeträgen (§ 245 LAG):

Schadensbetrag in Reichsmark	Vertretungsgebühr in Deutscher Mark
bis 5 000	15
bis 7 200	25
bis 10 000	30
bis 16 000	40
bis 23 000	50
bis 32 000	60
bis 44 000	75
bis 58 000	90
bis 74 000	110
bis 93 000	135
bis 120 000	160
bis 150 000	185
bis 190 000	210
bis 260 000	235
bis 360 000	265
bis 500 000	295
bis 720 000	330
bis 1 000 000	370

Bei Schadensbeträgen über 1 000 000 Reichsmark beträgt die Vertretungsgebühr 370 Deutsche Mark zuzüglich $\frac{1}{100}$ vom Hundert des 1 000 000 Reichsmark übersteigenden Schadensbetrags."

- b) In Nummer 8 werden die Worte „§§ 254 ff, 301“ durch die Worte „§§ 254 ff, 301, 301a“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 werden die Worte „die Hauptgebühr, höchstens jedoch“ gestrichen.

Artikel III

Änderung der 5. LeistungsDV-LA

Die Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA) vom 17. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1551) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Hierzu gehört nicht die Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz.“
2. In § 5 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 und 4 wird jeweils die Zahl „5 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden an Nummer 6 nach einem Komma die Worte angefügt „soweit eine Ablösung durch Gesetz nicht erfolgt ist.“
 - c) In Absatz 3 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt.

Artikel IV

Aufhebung der 7. LeistungsDV-LA

Die Siebente Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (7. LeistungsDV-LA) vom 14. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 109) wird aufgehoben.

Artikel V

Änderung der 9. LeistungsDV-LA

Die Neunte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (9. LeistungsDV-LA) vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 287) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „(Vermögen am Währungstichtag)“ sowie die Worte „Nr. 1“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens nach Absatz 1 sind
 1. Ansprüche, die durch die Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) im Verhältnis 10 zu 1 oder in einem für den Gläubiger ungünstigeren Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, dem sonstigen Vermögen nur insoweit zuzurechnen, als sie zusammen mit den unter § 67 Nr. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes fallenden Wirtschaftsgütern insgesamt 1 000 Deutsche Mark übersteigen,
 2. die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe abweichend von §§ 206, 208, 213 und 214 des Lastenausgleichsgesetzes mit

ihrem Wert am 21. Juni 1948 abzusetzen; § 210 Nr. 2 und 3 sowie § 215 des Lastenausgleichsgesetzes gelten entsprechend.“

- c) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „des § 3 Abs. 2 Nr. 2a und des § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Feststellungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „des § 12 Abs. 1 Nr. 2a und des § 13 Abs. 1 Nr. 2a des Lastenausgleichsgesetzes“.

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das nach den Absätzen 1 bis 4 sich ergebende Gesamtvermögen ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden; übersteigt es nicht den Betrag von 500 Deutsche Mark, so ist bei der Anwendung des § 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes ein Vermögen am 21. Juni 1948 nicht anzusetzen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Berücksichtigung der Ermäßigung der Vermögensabgabe (§ 249 Abs. 3 LAG)

(1) Bei der Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung nach § 249 Abs. 3 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes um den Zeitwert der Ermäßigung der Vermögensabgabe nach §§ 39 bis 47 des Lastenausgleichsgesetzes ist wie folgt zu verfahren:

1. Ist der unmittelbar Geschädigte zur Vermögensabgabe veranlagt worden, so ist der Zeitwert des ihm gewährten Ermäßigungsbetrags voll vom Grundbetrag der Hauptentschädigung abzusetzen.
2. Sind unmittelbar geschädigte Ehegatten nach § 38 des Lastenausgleichsgesetzes zusammen zur Vermögensabgabe veranlagt worden, so ist der Zeitwert des bei der Zusammenveranlagung gewährten Ermäßigungsbetrags im Verhältnis der nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes sich ergebenden Schadensbeträge beider Ehegatten zueinander aufzuteilen. Der so für jeden Ehegatten ermittelte Anteil am Zeitwert des Ermäßigungsbetrags ist von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung, der sich für die Schäden des einzelnen Ehegatten ergibt, abzusetzen.
3. Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem 21. Juni 1948 verstorben, so ist der Zeitwert des dem einzelnen Erben bei der Veranlagung zur Vermögensabgabe gewährten Ermäßigungsbetrags vom Anteil dieses Erben am Grundbetrag der Hauptentschädigung des unmittelbar Geschädigten (§ 247 LAG) abzusetzen. Sind bei der Ermäßigung der Vermögensabgabe eines Erben neben Schäden, die er als Erbe geltend gemacht hat, auch Schäden berücksichtigt, die ihm als unmittelbar Geschädigtem entstanden sind, so ist der Zeitwert des Ermäßigungsbetrags im Verhältnis der beiden Schadensbeträge

(§ 245 LAG) zueinander aufzuteilen; der Teil des Zeitwerts des Ermäßigungsbetrags, der auf die dem Erben als unmittelbar Geschädigtem entstandenen Schäden entfällt, ist auszuschneiden und nach Nummer 1 zu behandeln. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einem Erben eine Ermäßigung der Vermögensabgabe für Schäden oder Anteile an Schäden mehrerer vor dem 21. Juni 1948 verstorbener unmittelbar Geschädigter gewährt worden ist oder im Falle der Nummer 2 neben Schäden, die den Ehegatten als unmittelbar Geschädigten entstanden sind, auch Schäden berücksichtigt worden sind, die sie als Erben geltend gemacht haben. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch im Fall der vorweggenommenen Erbfolge (§ 229 Abs. 1 letzter Satz LAG).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung nach § 249 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes; an die Stelle des Zeitwerts des Ermäßigungsbetrags tritt das Vierzigfache des Betrags, um den der ursprüngliche Vierteljahresbetrag der Vermögensabgabe nach § 47 a des Lastenausgleichsgesetzes herabgesetzt worden ist."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Abs. 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „Abs. 3“.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vermögensabgabe“ die Worte eingefügt „(§§ 39 bis 47 LAG) und die Minderung der Vermögensabgabe (§ 47 a LAG)“.
- c) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) In Absatz 2 (neu) werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „nach Absatz 1“.

Artikel VI

Änderung der

10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV

In der Zehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Vierten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV) vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 807) wird § 2 wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. Beantragt der Geschädigte im Falle des § 239 Abs. 1 Satz 4 des Lastenausgleichsgesetzes oder des § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Feststellungsgesetzes, von den Einkünften im Durchschnitt der Jahre 1939 und 1940 auszugehen, so ist an Stelle der nach den Nummern 1 bis 3 maßgebenden Einkünfte der Durchschnitt der in diesen Kalenderjahren bezogenen Einkünfte anzusetzen.“

b) In Absatz 2 wird an Satz 1 nach einem Semikolon der folgende Halbsatz angefügt:

„war der unmittelbar Geschädigte im Zeitpunkt der Schädigung verwitwet, geschieden oder lebte er von seinem Ehegatten dauernd getrennt, so sind seinen Einkünften die Einkünfte des früheren oder getrennt lebenden Ehegatten hinzuzurechnen, wenn er in dem für ihn maßgebenden Vergleichszeitraum verheiratet war und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebte.“

Artikel VII

**Änderung der 11. LeistungsDV-LA
= 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV**

Die Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV) vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 932) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Nr. 1“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz“ ersetzt durch die Worte „Satz 2“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und des § 3 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Feststellungsgesetzes“ gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind einem Verfolgten in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 14 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes entzogen worden, gilt der durch die Entziehung entstandene Schaden als Ostschaden, sofern es sich nicht um einen Vertreibungsschaden (Absatz 2) handelt.“

4. In § 8 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Erwerber gilt als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich des von ihm oder seinem Erblasser an den Verfolgten oder einen Vorerwerber tatsächlich entrichteten, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehenden Kaufpreises, soweit dieser Kaufpreis nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist; insoweit kann der Verlust an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und § 14 des Lastenausgleichsgesetzes) geltend gemacht werden, der als Sparanlage gilt und für den bei der Anwendung der §§ 43, 245 und 249 a des Lastenausgleichsgesetzes ein Umstellungsverhältnis von 100 zu 10 zugrunde zu legen ist. Soweit der Kaufpreis vor dem 1. Januar 1940 tatsächlich entrichtet worden ist, findet § 249 a Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes Anwendung.“

5. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „und § 3 Abs. 7 des Feststellungsgesetzes“ gestrichen.

6. In § 10 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Gilt sie nicht als Vertriebener, so kann sie bei der Vermögensabgabe Ostschäden im Sinne des § 5 Abs. 3 geltend machen.“

7. § 11 wird gestrichen.

Artikel VIII

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und § 44 des Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel IX

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel X

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Artikel I bis III dieser Verordnung sind mit Wirkung vom 1. April 1957, die Vorschriften der Artikel IV bis VII dieser Verordnung mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

Bonn, den 17. September 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung über die einmalige Flugunfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Vom 18. September 1957.

Auf Grund des § 63 Abs. 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen verordnet:

§ 1

Fliegendes Personal

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die

1. auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Flugzeugs mit starren Tragflächen (Starrflügler) und Strahl- oder Turboantrieb gehören,
2. auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Drehflügelflugzeugs oder eines Flugzeugs mit starren Tragflächen (Starrflügler) und Propellerantrieb gehören und einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 2) durchzuführen haben,
3. in der fliegerischen Ausbildung zum Flugzeugführer oder zum Testpiloten stehen,
4. zum Lehrpersonal für die fliegerische Ausbildung gehören,

sind für die Dauer des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal.

§ 2

Besonders gefährlicher Auftrag

Ein besonders gefährlicher Auftrag (§ 1 Nr. 2) liegt vor

1. bei Flugaufträgen mit Spezialflugzeugen zur Verlastung oder zum Abwurf von schwerem Gerät,
2. bei Einsatz als Scheibenschleppflugzeug während des Beschusses,
3. bei vorgeschriebenem Start oder vorgeschriebener Landung
 - a) auf See außerhalb von Seeflughäfen,
 - b) auf Start- oder Landebahnen ohne ordnungsgemäß ausgebaute und befestigte Oberfläche, die nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Flugzeugführer vorher erkundet sind, bei Drehflügelflugzeugen jedoch nur, wenn Start oder Landung in stark bewachsenem oder in bergigem Gelände erfolgen,
4. bei Flugaufträgen
 - a) mit vorgeschriebenem Tiefflug in Starrflügelflugzeugen mit Propellerantrieb,

- b) mit vorgeschriebenem Tiefstflug in Drehflügelflugzeugen,
- c) mit vorgeschriebenem Langsamflug oder bei Schwebeflug in Bodennähe,
- 5. bei einem zur Durchführung des Flugauftrags notwendigen Durchfliegen von Schlechtwettergebieten, wenn für eine im Zivilflugverkehr fliegende Maschine gleichen oder ähnlichen Typs eine Start-, Lande- oder Flugerlaubnis nicht erteilt worden wäre,
- 6. bei Flugaufträgen
 - a) zur Erprobung von neuen Flugzeugtypen,
 - b) zur Abnahme von neuen Flugzeugen,
 - c) zur Überprüfung von überholten Flugzeugen oder erneuerten wesentlichen Flugzeugteilen,
 - d) zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen,
 - e) zur Erprobung von Flugzeugen im Rahmen einer beabsichtigten Änderung des bisherigen Verwendungszwecks.

§ 3

Flugdienst

(1) Flugdienst ist jede Dienstverrichtung, die an Bord des Flugzeugs zur Durchführung des Flugauftrags einschließlich des Start- und Landevorgangs erforderlich ist.

(2) Das Anrollen zum Start und das Abrollen nach der Landung gehören zum Start- oder Landevorgang nur bei Start oder Landung

- 1. auf See außerhalb von Seeflughäfen oder
- 2. auf Start- oder Landebahnen ohne ordnungsgemäß ausgebaute und befestigte Oberfläche, die nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Flugzeugführer vorher erkundet sind.

§ 4

Springendes Personal der Luftlandetruppen

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die

- 1. einer springenden Einheit der Bundeswehr angehören,
- 2. im Fallschirmsprung ausgebildet werden,
- 3. zum Lehr- oder Ausbildungspersonal für die Sprungausbildung gehören,
- 4. mit der Erprobung oder Abnahme von Fallschirmen betraut sind,

sind für die Dauer des Sprungdienstes (§ 5) springendes Personal der Luftlandetruppen.

§ 5

Sprungdienst

Sprungdienst ist

- 1. die Übung an der Landefallgrube, an der Pendelvorrichtung oder am Sprungturm,
- 2. der Fallschirmabsprung vom Zeitpunkt des Absprungs aus dem Flugzeug bis zur Beendigung des Gesamtabsetzvorgangs.

§ 6

Mitfliegendes Personal

(1) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die

- 1. als Führer von fliegenden oder springenden Verbänden
oder
- 2. zur Hilfeleistung beim Fallschirmabsprung oder zum Geräteabwurf (Absetzen)
oder
- 3. zur Erprobung von Fallschirm-, Luftfahrt- oder Luftlandegerät

auf Grund eines Flugauftrags in einem Flugzeug mitfliegen, gehören für die Dauer des Flugdienstes (§ 3) zum besonders gefährdeten fliegenden Personal, wenn die Besatzung des Flugzeugs nach § 1 Nr. 1 oder 2 besonders gefährdetes fliegendes Personal ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die in § 4 genannten Soldaten, die auf Grund eines Flugauftrags zur Durchführung eines dienstlich angeordneten Fallschirmabsprungs in einem Flugzeug zum Absetzraum gebracht werden.

§ 7

Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr

Für Beamte, Angestellte und Arbeiter im Bereich der Bundeswehr gelten § 1 Nr. 1, § 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 6, § 1 Nr. 3 und 4, § 4 Nr. 1, 2 und 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.

§ 8

Saarklausel

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Bonn, den 18. September 1957.

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen.**

Vom 17. September 1957.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzblatt S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 22. bis 25. September und 24. bis 29. November 1957 in Düsseldorf stattfindende „Düsseldorfer Verkaufs- und Modewoche/Igedo“;
2. die in der Zeit vom 15. bis 18. Oktober 1957 in Frankfurt a. M. stattfindende „Fachausstellung anlässlich des VI. Internationalen Kongresses für Städtereinigung“;
3. die in der Zeit vom 19. bis 21. Januar 1958 in Wiesbaden stattfindende „12. Sportartikel-Fachmesse Wiesbaden“.

Bonn, den 17. September 1957.

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz

**Berichtigung zum Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957
(Bundesgesetzbl. I S. 1110).**

In § 28 Abs. 2 muß es anstelle von „§ 34“ richtig „§ 31“ heißen.

Bonn, den 12. September 1957.

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
v. Jouanne